

Workingpaper – November 2009

Bedeutungsverlust staatlicher Zivilgerichte – einem empirischen Nachweis auf der Spur

Hermann Hoffmann & Andreas Maurer

**Universität Bremen
Sonderforschungsbereich „Staatlichkeit im Wandel“
Teilprojekt A4 „Rechtssicherheit in globalen Austauschprozessen“**

Web: www.staat.uni-bremen.de & www.handelsrecht.uni-bremen.de
Mail: handelsrecht@uni-bremen.de

Bedeutungsverlust staatlicher Zivilgerichte – einem empirischen Nachweis auf der Spur

Hermann Hoffmann & Andreas Maurer¹

Inhaltsübersicht:

I. Einführung	02
II. Darlegung der Untersuchungsmethode	04
III. Bedeutung nationaler Gerichte für den internationalen Handel	06
1. Sinkende Fallzahlen der Kammer für Handelssachen	06
2. Wie hoch ist der Anteil grenzüberschreitender Fälle in der deutschen Justiz?	08
a) Studie von Volkmar Gessner	08
b) Internationale Handelsfälle am Landgericht Bremen 2009	09
3. Zusammenfassung	09
IV. Bedeutung der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit	09
1. Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit in den 1950er und 1960er Jahren	10
2. Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit in einzelnen Branchen	11
a) Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit in der Dienstleistungsbranche	11
b) Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit für den Maschinenbau	12
c) Schiedsgerichtsbarkeit in der Softwareindustrie	13
d) Schiedsgerichtsbarkeit im Holzhandel	14
e) Zwischenergebnis	15
f) Flucht aus der Schiedsgerichtsbarkeit – eine Gegenbewegung?	16
g) Zusammenfassung	17
IV. Vergleich der Fallzahlen Schiedsgerichtsbarkeit – Justiz	17
1. Die Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Seehandel	18
2. Fallzahlen der DIS, ICC und der KfH von 1994 – 2008	23
VI. Fazit	24

¹ Die Autoren danken Graf-Peter Calliess und Insa Buchmann für kritische und hilfreiche Anmerkungen.

Zusammenfassung:

Das Welthandelsvolumen ist in den letzten Jahren angestiegen, was für eine Zunahme grenzüberschreitender Transaktionen spricht. Dieser Beitrag versucht empirisch zu begründen, dass die Internationalisierung der Wirtschaftsbeziehungen im Zeitalter der Globalisierung keine Zunahme staatlicher Gerichtsentscheidungen zum internationalen Handelsrecht bewirkt hat. Dazu wird dargelegt, dass handelsrechtliche Streitigkeiten in der staatlichen Gerichtsbarkeit abnehmen, während im gleichen Zeitraum die Fallzahlen privater Schiedsgerichte ansteigen. Insgesamt wird somit die Frage aufgeworfen, ob die nationale Justiz einen Bedeutungsverlust verzeichnet und die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit zunehmend an Bedeutung gewinnt.

I. Einführung

Die weltweiten Warenexporte sind zwischen 1996 und 2006 mit durchschnittlich gut sechs Prozent pro Jahr in etwa doppelt so schnell gewachsen wie die weltweite Güterproduktion.² Deutschland ist 2007 zum wiederholten Male Exportweltmeister, wobei der Anteil der Exporte am nominalen Bruttoinlandsprodukt zwischen 1950 und 2007 von 12,1 auf 46,8 Prozent stieg. Grenzüberschreitender Handel gewinnt zunehmend an Bedeutung, so dass wir in diesem Beitrag versuchen, mit empirischen Mitteln aufzuzeigen, welche Bedeutung staatlichen Gerichten und privaten Gerichten zur Herstellung von Rechtssicherheit für den international geprägten Handelsverkehr zukommt.

Der Begriff Rechtssicherheit beinhaltet eine ganze Reihe von Konnotationen.³ Wir wollen uns hier darauf beschränken, von Rechtssicherheit im Sinne der effektiven Durchsetzbarkeit von vertraglichen Ansprüchen zu sprechen. Bei dieser Perspektive handelt es sich freilich um eine ökonomisch informierte Sichtweise, in der das Recht seiner Sicherungsfunktion durch die Stabilisierung legitimer Erwartungen der Vertragsparteien an die wechselseitige Zuverlässigkeit in der Durchführung einer Transaktion nachkommt.⁴ Es geht letztlich darum, dem zivilrechtlichen Grundsatz *pacta sunt servanda* zur Geltung zu verhelfen.⁵ Rechtssicherheit wird in diesem Sinne als Planungssicherheit der Parteien für die erfolgreiche

² World Trade Organization, World Trade Report 2007, Genf 2007, Chart 1, S. 2

³ Einen Überblick darüber gibt *Arnauld*, Rechtssicherheit, 2006, S. 7 – 22.

⁴ *ders.*, Rechtssicherheit, 2006, S. 77; sowie D. Schmidtchen/C. Bier, "Nutzen und Kosten der Justiz – aus volkswirtschaftlicher Sicht", verfügbar unter: <http://www.bepress.com/gwp/default/vol2008/iss2/art5>, dort S. 6 „Der wichtigste Nutzen des Justizsystems besteht darin, daß seine Arbeit die Erwartungen von Individuen stabilisiert.“. Der Gedanke, dass Recht der generellen Stabilisierung normativer Verhaltenserwartungen dient, geht auf *Luhmann*, Rechtssoziologie, 3. Aufl. 1987 zurück, dort insbesondere S. 94ff., 105.

⁵ *Scholz*, Die Rechtssicherheit, 1955, S. 40; *Rümelin*, Die Rechtssicherheit, 1924, S. 60 und *Neuner*, Rechtssicherheit im Privatrecht, in: Stathopoulos (Hrsg.), Festschrift Georgiades, 2006, S. 1231 (1233): „Orientierungssicherheit“.

Durchführung einer Transaktion verstanden.⁶ Ein solches Verständnis von Rechtssicherheit in Privatrechtsverhältnissen ist durchaus geläufig und verkürzt die Bedeutung des Begriffs zumindest im für unsere Überlegungen relevanten Kontext des Handelsrechts nicht.⁷

Wenn Juristen einen Perspektivwechsel vornehmen und Rechtssicherheit ökonomisch informiert interpretieren nähern sie sich notwendigerweise der Sicht der Ökonomen auf das Recht an. Ökonomen und Juristen weisen dem Recht aus ihrer jeweiligen Perspektive eine ganz ähnliche Funktion zu.⁸ Denn aus der Perspektive von Ökonomen wird die juristische Problemstellung der Rechtssicherheit innerhalb von Privatrechtsverhältnissen umformuliert in einen Problemkontext, in dessen Zentrum der Opportunismus von Vertragsparteien steht: Bei einer Transaktion, also etwa dem Austausch von Waren, besteht grundsätzlich die Möglichkeit des opportunistischen, d.h. vereinfacht vertragswidrigen, Verhaltens von einem oder sogar beiden Beteiligten.⁹ Wer einen Vertrag, gleich ob national oder international abschließt, muss grundsätzlich damit rechnen, dass sich die Gegenseite möglicherweise nicht an die vertraglich abgesicherten Zusagen hält. Fallen Leistung und Gegenleistung zeitlich oder örtlich auseinander, tritt dieses Problem in gesteigertem Maße hervor. Die Gefahr des Opportunismus der anderen Vertragspartei schafft Planungsunsicherheit und erzeugt damit Kosten, die sich in der ökonomischen Logik von Effizienz- und Gewinnmaximierung nachteilig auswirken. Es besteht daher ein Bedarf an Mechanismen, die dieses Problem begrenzen bzw. die im Falle opportunistischen Verhaltens Sanktionen ermöglichen.¹⁰ Dabei können diese Mechanismen durch private Akteure¹¹ oder durch den Staat¹² bereitgestellt werden.¹³

⁶ *Arnauld*, Rechtssicherheit, 2006, S. 78; *Sobota*, Das Prinzip Rechtsstaat, 1997, S. 165.

⁷ *Rümelin*, Die Rechtssicherheit, 1924, S. 13 ff., S. 25 ff.; *Scholz*, Die Rechtssicherheit, 1955, S. 40 ff.; vgl. zur Sicherungsfunktion des Rechts: *Schmidt-Rimpler*, "Grundfragen einer Erneuerung des Vertragsrechts", 147 AcP (1941) 130; eingehend zur Rechtssicherheit auch *Arnauld*, Rechtssicherheit, 2006.

⁸ Vgl. dazu *Schäfer/Ott*, Lehrbuch der ökonomische Analyse des Rechts, 4. Aufl. 2005 und speziell zum internationalen Handel *Streit/Mangels*, "Privatautonomes Recht und grenzüberschreitende Transaktion", Bd. 47 ORDO (1996) 73.

⁹ *Williamson*, Die ökonomischen Institutionen des Kapitalismus, 1990, S. 54.

¹⁰ *Greif*, Commitment, Coercion, and Markets: The Nature and Dynamics of Institutions Supporting Exchange, in: Ménard/Shirley (Hrsg.), Handbook of New Institutional Economics, 2005, S. 727; *North*, Institutions, institutional change and economic performance, 1990; *Williamson*, The Economic Institutions of Capitalism, 1985.

¹¹ Vgl. dazu die Arbeiten von *Bernstein*, "Merchant Law In a Merchant Court: Rethinking The Code's Search For Immanent Business Norms", 144 University of Pennsylvania Law Review (1996) 1765; *Bernstein*, "Opting out of the Legal System: Extralegal Contractual Relations in the Diamond Industry", 21 (1) The Journal of Legal Studies (1992) 115. und *Maurer/Beckers*, Lex Maritima, in: Calliess/Fischer-Lescano/Zumbansen/Wielsch (Hrsg.), Festschrift Teubner, 2009, S. 811.

¹² Vgl. zur Bedeutung der staatlichen Durchsetzung vertraglicher Ansprüche: *Leeson*, "How Important is State Enforcement for Trade?" 10 (1) American Law and Economics Review (2008) 61 und *Trebilcock/Leng*, "The Role Of Formal Contract Law and Enforcement in Economic Development", 92 Virginia Law Review (2006) 1517.

¹³ Vgl. zum Gesamtzusammenhang *Hadfield*, The Many Legal Institutions that Support Contractual Commitments, in: Ménard/Shirley (Hrsg.), Handbook of New Institutional Economics, 2005, S. 175.

Ob staatliches Privatrecht und nationalstaatliche Justiz aber im internationalen Raum tatsächlich wirksam Rechtssicherheit gewährleisten können, ist äußerst fraglich.¹⁴ Alternative Möglichkeiten der Streitbeilegung, die es freilich auch im Nationalstaat gibt, erfreuen sich gerade im Bereich des grenzüberschreitenden Handels großer Beliebtheit. Wenn diese privaten Alternativen jedoch im internationalen Handel erheblich attraktiver sind als die staatliche Konfliktlösung durch nationale Gerichte, dann droht ein Bedeutungsverlust staatlichen Rechts und staatlicher Justiz durch die Zunahme des grenzüberschreitenden Handels in der Globalisierung der Moderne.¹⁵ Ein Bedeutungsverlust staatlicher Gerichte auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts ist jedoch aus einer Vielzahl von Gründen problematisch.¹⁶ Wir wollen daher im Folgenden den Versuch unternehmen, mit einer empirischen Annäherung zu analysieren, ob die staatlichen Zivilgerichte durch die Globalisierung der Wirtschaft an Bedeutung verloren haben.

II. Darlegung der Untersuchungsmethode

Problematisch ist der Umstand, dass es zum empirischen Beleg unserer These an signifikantem Datenmaterial fehlt.¹⁷ Daher erheben wir ausdrücklich nicht den Anspruch eines empirischen Nachweises der These, dass staatliche Gerichtsprozesse verschwinden („The Vanishing Trial“¹⁸), sondern versuchen lediglich eine Annäherung. Denn die Voraussetzungen

¹⁴ Dazu *Calliess/Hoffmann*, Effektive Justizdienstleistungen für den globalen Handel, ZRP 2009, S. 1 - 4; zu den näheren Gründen vgl. *Kronke*, Ziele - Methoden, Kosten - Nutzen: Perspektiven der Privatrechtsharmonisierung nach 75 Jahren UNIDROIT, JZ 2001, S. 1149 - 1157; *Calliess*, Value-added Norms, Local Litigation, and Global Enforcement: why the Brussels-Philosophy failed in The Hague, 5 (12) German Law Journal (2004) 1489 - 1498.

¹⁵ Darauf weisen in der US-Amerikanischen Paralleldebatte, die das Verschwinden der Gerichtsverfahren, allerdings nicht nur auf das internationale Handelsrecht beschränkt, beobachtet hin; vgl. *Galanter*, "The Vanishing Trial: An Examination of Trials and Related Matters in Federal and State Courts", 1 (3) Journal of Empirical Legal Studies (2004) 459. Den Bezug zum Handelsrecht stellen in dieser Debatte *Hadfield*, "Where have all the trials gone? Settlements, non-trial adjudications and statistical artifacts in the changing disposition of federal civil cases", verfügbar unter: <http://ssrn.com/abstract=574144> und *Stipanowich*, ADR and the "Vanishing Trial": The Growth and Impact of "Alternative Dispute Resolution", 1 (3) Journal of Empirical Legal Studies 2004, S. 843 her. Eine breitere vergleichende Untersuchung zu diesem Thema hat *Kritzer*, Disappearing Trials? A Comparative Perspective, 1 (3) Journal of Empirical Legal Studies 2004, S. 735 vorgelegt.

¹⁶ Siehe hierzu *Hoffmann*, Rechtsfortbildung im internationalen Wirtschaftsrecht - ein Plädoyer für Kammern für internationale Handelssachen, DRiZ 2009, S. 392 - 395; *Calliess/Hoffmann*, "Legal Services for International Commerce - Made in Germany?" 10 (2) German Law Journal (2009) 115 sowie *Duwe/Keller*, Privatisierung der Justiz - bleibt die Rechtsfortbildung auf der Strecke?, SchiedsVZ 2005, S. 169 ; *Trittmann/Schröder*, Der Einfluss der Reformen des Zivilprozesses auf die Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland, SchiedsVZ 2005, S. 71. Gleichgültiger in Bezug auf die Folgen zurückgehender Fallzahlen vor staatlichen Gerichten zeigt sich *Stipanowich*, ADR and the "Vanishing Trial": The Growth and Impact of "Alternative Dispute Resolution", 1 (3) Journal of Empirical Legal Studies 2004, S. 843.

¹⁷ Zur Problematik der Daten einer Analyse von Fallzahlen siehe *Burbank*, Keeping Our Ambition Under Control: The Limits of Data and Inference in Searching for the Causes and Consequences of Vanishing Trials in Federal Court, 1 Journal of Empirical Legal Studies 2004, S. 571. Er bezieht sich dabei auf die umfassende statistische Auswertung von *Galanter*, "The Vanishing Trial: An Examination of Trials and Related Matters in Federal and State Courts", 1 (3) Journal of Empirical Legal Studies (2004) 459 .

¹⁸ *Galanter*, "The Vanishing Trial: An Examination of Trials and Related Matters in Federal and State Courts", 1 (3) Journal of Empirical Legal Studies (2004) 459; *Lande*, "Shifting the focus from the myth of the "vanishing trial" to complex conflict management systems, or I learned almost everything I need to know about conflict resolution from Marc Galanter", 6 Cardozo Journal of Conflict Resolution (2005) 191.

für einen eindeutigen empirischen Nachweis des Bedeutungsverlust staatlicher Gerichte vermittelt durch wirtschaftliche Globalisierung ist nicht zu erbringen und kann somit auch nicht als Untersuchungsziel benannt werden. Insbesondere das für einen statistisch verwertbaren Beleg erforderliche Zahlenmaterial ist nicht vorhanden und kann auch nicht erhoben werden. Um einen solchen Nachweis führen zu können, wäre es zunächst erforderlich, überhaupt zu wissen, wie hoch die genaue Anzahl aller grenzüberschreitenden Handelsgeschäfte ist. Eine absolute Zahl ist hier nicht zu ermitteln. Allenfalls die Import- und Exportstatistiken können hier Anhaltspunkte bieten. Dabei ist aber lediglich feststellbar, wie oben bereits gezeigt, dass das Volumen des Außenhandels stetig ansteigt. Daraus könnte geschlossen werden, dass auch die Zahl der grenzüberschreitenden Transaktionen anwachsen müsste, denn es ist unwahrscheinlich, dass bei gleichbleibender Zahl der Transaktionen lediglich deren Volumen wächst. Sichere Anhaltspunkte, die ein Ansteigen der Zahl von grenzüberschreitenden Transaktionen sicher beweisen können, liegen jedoch nicht vor.

In einem nächsten Schritt wäre es dann erforderlich festzustellen, wie viele solcher grenzüberschreitender Transaktionen auch zu Streitfällen zwischen den Parteien führen. Darüber hinaus müsste bekannt sein, wie viele dieser Konflikte überhaupt einer Streitentscheidung unter Zuhilfenahme einer dritten Partei zugeführt werden (trilaterale Konfliktlösung). In vielen Fällen, insbesondere dort, wo die Konflikte aus langfristigen Geschäftsbeziehungen erwachsen, werden die Konfliktparteien im Hinblick auf zukünftige Geschäfte einvernehmliche Lösungen ohne die Einschaltung einer Streitschlichtungsinstanz finden.¹⁹

Wären all diese Zahlen bekannt, könnte man eine genaue Auswertung vornehmen und erforschen, welche Rolle in der trilateralen Konfliktlösung staatliche und private Schiedsgerichte spielen, und ob sich hier eine Bedeutungsverschiebung andeutet. Selbst dieser letzte Schritt aber ist kaum möglich, denn in den Statistiken staatlicher Gerichte werden die Fälle mit internationalem Bezug nicht ausgewiesen, und im Rahmen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit werden nicht alle Fälle und Zahlen veröffentlicht, insbesondere nicht solche von so genannten Ad-Hoc-Schiedsverfahren, die nicht im Rahmen einer institutionalisiert organisierten Schiedsgerichtsbarkeit durchgeführt werden.

¹⁹ Dieser Umstand wird gemeinhin von der „relational contract theory“ in den Vordergrund gerückt, vgl. dazu die Darstellung dieses auf *Macaulay*, *Non-Contractual Relations in Business: A Preliminary Study*, 28 (1) *American Sociological Review* (1963) 55 und *Macneil*, „The Many Futures of Contracts“, 47 *South California Law Review* (1974) 692 zurückgehenden Konzepts bei *Martinek*, in: Staudinger (13. Aufl. 2006), Vorbem zu §§ 662 ff., Rdn. 38 ff., sowie dessen Bedeutung im internationalen Handel *Sosa*, Vertrag und Geschäftsbeziehung im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr, 2007 und *Dietz*, „Transnational Economic Governance“, *TransState Workingpaper* Nr. 100, verfügbar unter: www.staat.uni-bremen.de, dort S. 11 ff.

Trotz dieser Schwierigkeiten wollen wir hier den Versuch unternehmen, einen Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Fallzahlen vor staatlichen und privaten Gerichten herzustellen, die aus unserer Sicht auf einen Bedeutungsverlust staatlicher Gerichte hindeuten. Aus diesem Grunde ist es wichtig, die These des Bedeutungsverlusts zu überprüfen und die wenigen vorhandenen Studien auf ihre Validität hin zu untersuchen. Die Ergebnisse fremder Studien und die Ergebnisse von uns selbst durchgeführter Erhebungen werden wir im Folgenden vorstellen und dabei jeweils kritisch die Aussagefähigkeit des Zahlenmaterials für unsere These hinterfragen. In einem letzten Schritt werden wir in einer Gesamtschau des vorliegenden Datenmaterials zu dem Ergebnis kommen, dass zumindest einige Indikatoren auf die Richtigkeit der These hindeuten, dass staatliche Gerichte an Bedeutung verlieren und private Schiedsgerichte im grenzüberschreitenden Handel einen deutlichen Bedeutungsgewinn zu verzeichnen haben.

III. Die Bedeutung nationaler Gerichte für den internationalen Handel

Ob nationale Gerichte für die Lösung internationaler Handelsstreitigkeiten eine bedeutsame Rolle spielen, wurde schon früh in Frage gestellt. Bereits 1936 sieht *Ernst Rabel*, dass die „staatlichen Gerichte von der Wirtschaft gemieden werden“²⁰. Noch etwas früher, im Jahr 1930, konnte *Hans Großmann-Doerth* „immer seltener Urteile staatlicher Gerichte zum Überseekauf“ entdecken.²¹ Auch diese historischen Befunde sind jedoch – genauso wie manche aktuellere Analyse²² – bloße Schätzungen. In Ermangelung signifikanter Daten zum Anteil internationaler Fälle in allen nationalen Zivilgerichten, werden stattdessen im Folgenden verschiedene Einzelstudien aus der Literatur mit einer eigenen, aktuellen Auswertung der Justizstatistik des Statistischen Bundesamtes verbunden. Auf diese Weise soll versucht werden, sich einer Überprüfung der These der Entstaatlichung des Handelsrechts zu nähern.

1. Sinkende Fallzahlen der Kammern für Handelssachen an den dt. Landgerichten

Die Eingangszahlen der staatlichen Gerichte in Deutschland können jährlich der Justizstatistik des Statistischen Bundesamtes entnommen werden. Jedoch besteht keine gesonderte amtliche Erfassung von internationalen Handelsfällen in der Justiz. Als Referenzpunkt könnte man jedoch die Fallzahlen der Kammern für Handelssachen heranziehen. Die Kammer ist mit einem hauptamtlichen Richter und zwei Kaufleuten als Laienrichtern besetzt und ist auf die

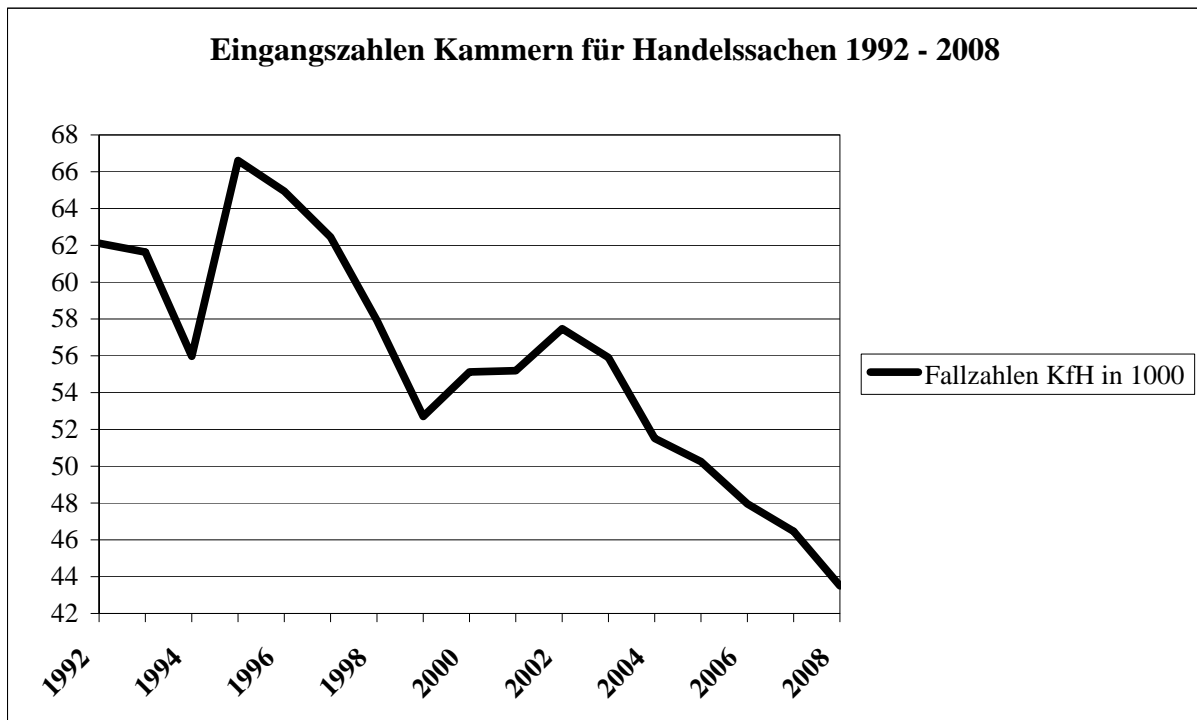
²⁰ *Rabel*, Das Recht des Warenkaufs Bd. I, 1936, S. 47.

²¹ *Großmann-Doerth*, Das Recht des Überseekaufs I, 1930, S. 40.

²² Vgl. etwa *Duve/Keller*, Privatisierung der Justiz - bleibt die Rechtsfortbildung auf der Strecke?, *SchiedsVZ* 2005, S. 169 ff.

Beilegung von Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Handelsrechts ausgerichtet. Historischer Gründungszweck der Kammern war es, der besonderer Bedeutung von Handelsbräuchen im Gerichtssystem Rechnung zu tragen.²³ Allerdings steht es den Parteien frei, statt der Kammer für Handelssachen die reguläre Zivilkammer zu wählen; es besteht also keine Pflicht, die Kammer für Handelssachen für handelsrechtliche Fälle heranzuziehen. Daher können abnehmende Fallzahlen in den Kammern für Handelssachen lediglich ein Indiz für einen Rückgang handelsrechtlicher Streitigkeiten in der staatlichen Gerichtsbarkeit sein.

Abbildung 1:



Quelle: Zahlenmaterial aus den Justizstatistiken des Statistischen Bundesamtes; Grafik: eigene Darstellung

Abbildung 1 zeigt einen deutlichen Rückgang handelsrechtlicher Streitigkeiten in der nationalen Justiz. Dies allein erscheint noch nicht bemerkenswert, denn ein Rückgang der Streitigkeiten vor staatlichen Gerichten könnte auch auf einen Rückgang von Konflikten im Bereich des Handels insgesamt hindeuten. Das ist jedoch angesichts des zuvor vorgestellten Umstands, dass der weltweite grenzüberschreitende Handel stetig und in großem Umfang zunimmt, wenig plausibel. Zwar mag es sein, dass die Absicherung durch Versicherungen²⁴ oder die Verbesserung der Sicherheit des Warentransports zu einer geringen Abnahme von Handelsstreitigkeiten geführt haben.²⁵ Jedoch dürfte dies allein angesichts des Umfangs der Zunahme grenzüberschreitenden Handels keine ausreichende Erklärung für einen Rückgang

²³ Zimmermann, in: MüKo-ZPO, Bd. 3, (3. Aufl. 2008), § 93 GVG, Rdn. 1.

²⁴ Vgl. zur Bedeutung private Sicherungsmittel im (internationalen) Handel: Williamson, "Credible Commitments: Using Hostages to Support Exchange", 73 (4) American Economic Review (1983) 519 sowie aus praktischer Sicht Bernstorff, Rechtsprobleme im Auslandsgeschäft, 5. Aufl. 2006.

²⁵ Diese Gründe führt Basedow, Perspektiven des Seerechts, JZ 1999, S. 9 (12) an.

der Fallzahlen vor staatlichen Gerichten liefern. Vielmehr legt der Umstand rückläufiger Fallzahlen vor staatlichen Gerichten im Bereich des Handelsrechts nahe, dass eine Flucht²⁶ aus der staatlichen Gerichtsbarkeit heraus besteht.²⁷ Welche Gründe lassen sich hierfür anführen? Die hier vertretene These lautet, dass die nationale Justiz den Anforderungen einer globalisierten Wirtschaft nicht gerecht wird, so dass sich die Betroffenen privaten Gerichten zuwenden. Dazu im Folgenden ein Überblick, wie hoch der Anteil internationaler Handelsfälle in der deutschen Justiz sein könnte.

2. Wie hoch ist der Anteil grenzüberschreitender Fälle in der deutschen Justiz?

Wir wollen uns einer Antwort auf die in der Überschrift aufgeworfene Frage annähern und dazu zwei verschiedene Studien vorstellen. Zunächst ein Blick auf die empirische Forschung von Gessner aus den 1990er Jahren bevor dann Zahlen zum Anteil internationaler Fälle am Landgericht Bremen aus dem Jahr 2008 vorgestellt werden.

a) Studie von Volkmar Gessner

Eine rechtssoziologische Untersuchung unter der Leitung von *Gessner*²⁸ aus den 1990er Jahren hatte das Ziel, den Anteil internationaler Streitigkeiten in der deutschen Justiz zu ermitteln. Die Untersuchung ist daher nicht direkt zugeschnitten auf die hier gestellte Frage, welche Bedeutung die Justiz für den internationalen Handel hat. Am Landgericht Bremen wurden alle Eingänge des Jahres 1988 durch eine Auswertung der Gerichtsakten auf einen internationalen Bezug analysiert und am Landgericht Hamburg nur die Fälle der dortigen Kammer für internationale Fälle (sog. IPR-Kammer) sowie der sechs Kammern für Handelssachen. Als „international“ galt dabei jeweils ein Fall, in dem mindestens eine der Parteien ihren Sitz im Ausland hatte. In diese Untersuchung wurde als drittes deutsches Gericht das Amtsgericht Bremerhaven einbezogen, wo jedoch nur internationale Streitfälle aus dem Familienrecht berücksichtigt wurden. Zur Beantwortung der Frage, welche Bedeutung staatliche Gerichte für den internationalen Handelsverkehr spielen, ergibt die Studie folgendes: Sowohl in Hamburg als auch in Bremen hatten 11% aller wirtschaftsrechtlichen Fälle einen internationalen Bezug. Daraus leitet Gessner ab, dass nationale Gerichte durchaus für den internationalen Handel von Bedeutung sind.²⁹ Wobei *Gessner* seine eigene Interpretation in der Zusammenfassung der Studie wieder entkräftet.

²⁶ Vgl. *Hobeck*, Flucht aus der deutschen Gerichtsbarkeit bei wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten - warum?, DRiZ 2005, S. 177 ff.

²⁷ So mit empirischen Nachweis für die US-amerikanische Justiz im Ergebnis auch *Whytock*, "The Arbitration-Litigation Relationship in Transnational Dispute Resolution: Empirical Insights from the U.S. Federal Courts", 2 (5) World Arbitration & Mediation Review (2009) 39.

²⁸ *Gessner*, International Cases in German First Instance Courts, in: Gessner (Hrsg.), Foreign courts, 1996, S. 149 – 207.

²⁹ *ders.*, International Cases in German First Instance Courts, in: Gessner (Hrsg.), Foreign courts, 1996, S. 149 (156).

Einerseits wird dort betont, dass die Justiz eine Bedeutung für den internationalen Handel habe,³⁰ andererseits jedoch die Mehrzahl der internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten auf andere Weise gelöst werde.³¹

b) Internationale Handelsfälle am Landgericht Bremen 2009

Aktuellere Daten vom Landgericht Bremen konnten durch eine Kurzumfrage zum Anteil internationale Fälle in der Bremer Justiz, die *Enzo Vial*, Richter am Landgericht Bremen, dankenswerterweise durchgeführt hat, gewonnen werden. Die Ergebnisse wurden von *Enzo Vial* auf dem 2. Bremer Anwaltstag im Juli 2009 vorgestellt. Danach waren von 2040 an den Zivilkammern des LG anhängigen Verfahren 60 mit internationalen Bezug, also ein Anteil von knapp 3 %. Auch hier wurde unter internationalem Bezug – wie bei *Gessner* – verstanden, dass zumindest eine der beiden Parteien nicht in Deutschland wohnhaft ist. In den Kammern für Handelssachen des Landgerichts Bremen war der internationale Bezug etwas größer. Hier wiesen 75 von 580 Verfahren einen Auslandsbezug auf, was einer Quote von etwa 13% entspricht.³²

3. Zusammenfassung

Festzuhalten bleibt, dass die Zahl wirtschaftsrechtlicher Streitigkeiten in den Kammern für Handelssachen zurück gehen. Internationale Streitfälle spielen auch bei den verbleibenden Fällen lediglich eine Nebenrolle, obwohl das Volumen des Welthandels im genannten Zeitraum angestiegen ist. Sicherlich können die Gründe für die rückläufigen Eingangszahlen in den Kammern für Handelssachen vielfältig sein. Wenn jedoch im gleichen Zeitraum private Gerichte eine Zunahme an Streitfällen verzeichnen können, dann erlaubt dies, zumindest einen Entwicklungstrend aufzeigen zu können, der eine Abwanderung der Konfliktparteien von staatlichen Gerichten hin zur privaten Schiedsgerichtsbarkeit andeutet.

IV. Bedeutung der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Bevor wir uns aber dem Beleg der These des Bedeutungsverlusts der staatlichen Gerichtsbarkeit nähern können, wollen wir zunächst einige Studien zur Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit auswerten. Diese Auswertung hilft dabei, die Wichtigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit im grenzüberschreitenden Handel zu betonen, kann aber wegen ihrer

³⁰ ders., International Cases in German First Instance Courts, in: Gessner (Hrsg.), Foreign courts, 1996, S. 149 (206) “*But international cases are taken to German courts...*”.

³¹ ders., International Cases in German First Instance Courts, in: Gessner (Hrsg.), Foreign courts, 1996, S. 149 (206): “*All other cases – and this may be the great majority – are resolved otherwise...*”.

³² Eine Ausnahme ist die Kammer für Handelssachen, die sich mit Bankrecht befasst. Hier lag der Anteil internationaler Fälle zwischen 8 – 10 %.

fehlenden Betrachtung eines Zeitraums noch keine Aussage über einen Bedeutungsverlust staatlichen Rechts aussagen.

Die Erkenntnis, dass die private Schiedsgerichtsbarkeit im grenzüberschreitenden Handel eine wichtige Rolle spielt, geht zurück bis ins frühe 20ste Jahrhundert. Bereits in den 1930er Jahren wurde gelegentlich darauf hingewiesen, dass Schiedsgerichte die Mehrzahl der Rechtskonflikte des internationalen Handels bearbeiten.³³ Daran hat sich wenig geändert. Auch heute noch stellen *Redfern/Hunter*³⁴ in ihrem Standardwerk zur Praxis internationaler Streitschlichtung kurzerhand fest: „*International Arbitration has become the established method for determining international commercial disputes*” und stehen damit stellvertretend für eine Vielzahl weiterer Autoren.³⁵ Die Dominanz der Schiedsgerichte im internationalen Handel sei sogar so stark, dass 90% aller internationalen Handelsverträge eine Klausel zugunsten der privaten Schiedsgerichtsbarkeit enthalten sollen;³⁶ andere Autoren sehen deren Anteil „nur“ bei 80%.³⁷ All diese Angaben beruhen jedoch auf bloßen (Ein-) Schätzungen, so dass es an einem empirischen Nachweis fehlt. Wir wollen versuchen, durch Auswertung verschiedener empirischer Untersuchungen die Bedeutung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit für den Welthandel näher zu bestimmen. Den Untersuchungen zu verschiedenen Branchen stellen wir dabei die wohl zeitlich erste empirische Auseinandersetzung mit der Thematik voran.

1. Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit in den 1950er und 1960er Jahren

Zunächst soll eine recht frühe Studie zur Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit für die Wirtschaft herangezogen werden. Eine ausführliche Untersuchung zu diesem Thema findet sich in der Dissertation von *Kohler* aus dem Jahre 1967.³⁸ Seine Ergebnisse beruhen auf einer empirischen Studie in Frankfurter Unternehmen und Frankfurter Interessensverbänden der Wirtschaft aus den Jahren 1955 – 1964. Von 90 Unternehmen gaben 55 Unternehmen an, dass

³³ *Großmann-Doerth*, Das Recht des Überseekaufs I, 1930; *Großmann-Doerth*, Der Jurist und das autonome Recht des Welthandels, JW 1929, S. 3447 und *Rabel*, Das Recht des Warenkaufs Bd. I, 1936.

³⁴ *Redfern/Hunter*, Law and practice of international commercial arbitration, 4. Aufl. 2005, S. 1.

³⁵ Vgl. statt vieler nur *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Aufl. 2005, Kap. 41, Rdn. 1; *Bühning-Uhle/Kirchhoff/Scherer*, Arbitration and mediation in international Business, 2. Aufl. 2006, S. 104: „*Arbitration in international business fulfills largely the same function that litigation performs in the domestic fields...*”; *Dezalay/Garth*, "Merchants of Law as Moral Entrepreneurs: Constructing International Justice from the Competition for Transnational Business Disputes", 29 (1) Law & Society Review (1995) 27 (27): "*International commercial arbitration has become big legal business, the accepted method for resolving international business disputes.*".

³⁶ So *Berger*, Aufgaben und Grenzen der Parteiautonomie in der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, RIW 1994, S. 12 (12).

³⁷ *Lew*, Applicable law in international commercial arbitration, 1978, S. 589.

³⁸ *Kohler*, Die moderne Praxis des Schiedsgerichtswesens in der Wirtschaft, 1967.

Schiedsklauseln in ihren Geschäftsbeziehungen vorkommen.³⁹ Eine ähnlich hohe Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit wird von den Wirtschaftsverbänden genannt: 58 von 137 Verbänden erklärten die Schiedsgerichtsbarkeit sei bedeutsam für ihre Branche.⁴⁰ Die Unternehmen, für die die Schiedsgerichtsbarkeit keine Bedeutung hat, waren bis auf zwei Ausnahmen in ihren Geschäftsbeziehungen ausschließlich auf das Inland beschränkt.⁴¹ Zusammenfassend schließt *Kohler* seine Untersuchung mit der Feststellung: „Von weit größerer Bedeutung als im inländischen Geschäftsverkehr ist die Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Wirtschaftsverkehr, wo ihre Bedeutung überdies ständig wächst.“⁴²

Festzuhalten ist daher, dass bei nationalen Verträgen die Schiedsgerichtsbarkeit keine große Rolle spielt, international hingegen dagegen schon. Daraus lässt sich zwar unmittelbar für unsere Zwecke kein Ergebnis ableiten, jedoch bietet diese Studie einen Anhaltspunkt in einer Zeitlinie, deren Betrachtung möglicherweise am Ende weiter gehende Schlüsse zulässt.

2. Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit in einzelnen Branchen

Die frühe Untersuchung *Kohlers* hat eine ganze Reihe von Fortsetzungen erfahren, die teils mit leicht unterschiedlicher Fragestellung, teils sehr branchenspezifisch, immer jedoch in eine ähnliche Richtung zielten: Welche Bedeutung hat die Schiedsgerichtsbarkeit für den grenzüberschreitenden Handel?

a) Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit in der Dienstleistungsbranche

Eine empirische Studie im Dienstleistungsgewerbe wurde 1999 von *Schmidt-Diemitz* durchgeführt.⁴³ Er wählte dabei eine quantitative Befragungsmethode. Insgesamt wurden 550 Dienstleistungsunternehmen angeschrieben und um Beantwortung eines Fragebogens gebeten. 150 Betriebe hatten zwischen 100 – 500 Beschäftigte, weitere 150 zwischen 500 und 2000 Beschäftigte, 200 Firmen zwischen 2000 – 10.000 Mitarbeiter und 50 Unternehmen hatten mehr als 10.000 Beschäftigte. Die Rücklaufquote lag zwischen 6,5% und 18%. Gefragt wurde, wie häufig bei Verträgen mit einem internationalen Bezug eine Schiedsklausel vereinbart wurde, wobei zwischen einmaligen Austauschverträgen und Verträgen mit Dauerschuldcharakter (Kooperationen, Joint-Ventures etc.) differenziert wurde. Immerhin 30% aller befragten Unternehmen gaben an, nichts von einer Schiedsklausel zu halten und stattdessen der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu vertrauen. Allerdings gab es deutlich

³⁹ *ders.*, Die moderne Praxis des Schiedsgerichtswesens in der Wirtschaft, 1967S. 21.

⁴⁰ *ders.*, Die moderne Praxis des Schiedsgerichtswesens in der Wirtschaft, 1967S. 38.

⁴¹ *ders.*, Die moderne Praxis des Schiedsgerichtswesens in der Wirtschaft, 1967S. 21.

⁴² *ders.*, Die moderne Praxis des Schiedsgerichtswesens in der Wirtschaft, 1967S. 117.

⁴³ Vgl. hierzu und zu den folgenden Angaben *Schmidt-Diemitz*, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit - eine empirische Untersuchung, DB 1999, S. 369 - 372.

unterschiedliche Ergebnisse je nach Größe des Unternehmens: Je größer das Unternehmen, je stärker seine Geschäftstätigkeit international ausgerichtet ist, je häufiger Verträge mit internationalen Bezug abgeschlossen werden, desto häufiger wird in solchen Verträgen eine Schiedsklausel vereinbart. Dazu nur ein Beispiel aus dem umfangreichen Zahlenmaterial von *Schmidt-Diemitz*: 40% der Unternehmen mit 100 bis 500 Beschäftigten gaben an, noch nie eine Schiedsklausel in internationalen Verträgen vereinbart zu haben, von den Unternehmen mit über 10.000 Beschäftigten gab dies keines an und von den Firmen in der Größenordnung zwischen 2000 und 10.000 Mitarbeitern gaben nur 17% an, sie haben noch nie eine Schiedsklausel vereinbart. Kleinere und mittelständische Unternehmen sind daher nicht in dem Maße der Schiedsgerichtsbarkeit zugewandt wie größere Unternehmen. Aufgrund der Bedeutung dieser Unternehmen für den deutschen Export kommt *Schmidt-Diemitz* letztlich zu dem Ergebnis, dass es nicht gerechtfertigt ist von mehr internationalen Verträgen mit Schiedsklausel als ohne Schiedsklausel auszugehen.⁴⁴

b) Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit für den Maschinenbau

Eine weitere Studie aus dem Bereich des Maschinenbaus bestätigt die Ergebnisse von *Schmidt-Diemitz*, wenn auch mit anderen Daten.⁴⁵ Anfang des Jahres 2000 erfolgte eine Kurzbefragung der großen exportorientierten Unternehmen, die im Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA) zusammengeschlossen sind. Der VDMA repräsentiert fast 3000 Mitgliedsfirmen mit 38 Branchen und einem Umsatzvolumen von etwa 130 Mrd. Euro unter seinem Dach.⁴⁶ Die im VDMA zusammengeschlossenen Unternehmen sind außerordentlich exportorientiert mit einem durchschnittlichen Exportanteil von 62%, einzelne Branchenzweige erreichen sogar eine Exportquote von 90%. Zielgruppe der empirischen Untersuchung waren die 150 umsatzstärksten VDMA-Mitgliedsfirmen. Dabei wurden von dieser Gruppe diejenigen nicht befragt, die keinen oder keinen nennenswerten Exportanteil haben. Insgesamt war die Untersuchung daher ausschließlich auf große exportorientierte Unternehmen ausgerichtet. Von den tatsächlich befragten Unternehmen gaben 91,6% an, typischerweise in internationalen Verträgen eine Schiedsklausel zu vereinbaren. Für nationale Verträge gaben dies dagegen nur 34% der Unternehmen an. Diese Studie bestätigt, dass die Schiedsgerichtsbarkeit tendenziell von größeren Unternehmen und gerade im internationalen Bereich in Anspruch genommen wird. Dennoch ist auch bei diesen

⁴⁴ *ders.*, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit - eine empirische Untersuchung, DB 1999, S. 369 (369).

⁴⁵ *Hesse*, Schiedsgerichtsbarkeit in der Investitionsgüterindustrie - eine empirische Untersuchung, in: Berger/Bredow/Fortier/Briner (Hrsg.), Festschrift Böckstiegel, 2001, S. 277 - 289.

⁴⁶ Die Mitgliedsunternehmen des VDMA reichen vom klassischen Maschinen- und Anlagenbau wie z.B. der Fördertechnik, der Landtechnik, den Papiermaschinen, den Baumaschinen, den Verpackungsmaschinen, Textilmaschinen und Werkzeugmaschinen, über die Robotik und Automation bis hin zu neuen Gruppierungen wie Software und industrielle Kommunikation.

Unternehmen eine unterschiedlich hohe Verbreitung von Schiedsklauseln vorhanden, denn auch *Hesses* Befragung zeigt, dass die Schiedsgerichte im nationalen Bereich eher eine untergeordnete Rolle einnehmen.

Die drei folgenden Auswertungen beziehen sich auf Studien, die in den letzten Jahren am Sonderforschungsbereich „Staatlichkeit im Wandel an der Universität Bremen durchgeführt worden sind.“⁴⁷

c) Schiedsgerichtsbarkeit in der Softwareindustrie

Als Beispielbranche für die moderne Dienstleistungsgesellschaft wurde die Softwarebranche ausgewählt.⁴⁸ Untersucht wurden Vertragsbeziehungen zwischen deutschen Kunden und bulgarischen, rumänischen und indischen Lieferanten. Softwareentwicklungsprojekte sind langfristig angelegt; sie laufen über mehrere Monate und Jahre. In jeder Phase des Projekts sind die Vertragspartner auf eine enge Zusammenarbeit angewiesen, und sind auf diese Weise abhängig voneinander, denn nur gemeinsam können sie unvorhersehbare technische Probleme lösen, also beispielsweise neuere Produktspezifikationen in den Entwicklungsplan aufnehmen. Somit sind Softwareentwicklungsverträge deutlich komplexer aufgebaut als klassische Kaufverträge im Konsumgüterbereich. Softwareentwicklungsverträge enthalten daher etwa Klauseln über Pflichten zur Zusammenarbeit, über Steuerungsgremien mit gleicher Repräsentation von Hersteller und Kunde, oder aber Klauseln über die Einbeziehung neutraler Dritter wie Mediatoren, Sachverständige und Softwareexperten. Diese starke Zusammenarbeit wirkt als Absicherungsmechanismus gegen opportunistisches Verhalten. Insofern treten Übereinstimmungen mit der Grundaussage der Theorie der relationalen Verträge auf.⁴⁹ Die Vertreter dieser Vertragsrechtstheorie betonen die Bedeutung privater Absicherungsmechanismen im Rahmen von langfristigen Geschäftsbeziehungen, wo der Fortbestand der Geschäftsbeziehung einen eigenen ökonomischen Wert hat.⁵⁰

⁴⁷ Zur Zusammenfassung der Studien vgl. *Calliess, et al.*, Transformation des Handelsrechts? Neue Formen von Rechtssicherheit in globalen Austauschprozessen, in: Hurrelmann/Leibfried/Martens/Mayer (Hrsg.), *Zerfasert der Nationalstaat?*, 2008, S. 143 ff.

⁴⁸ Vgl. zu den näheren Ergebnissen dieser Studie *Dietz*, Institutionen und Globalisierung, 2010; *Dietz*, "Transnational Economic Governance", TransState Workingpaper Nr. 100, verfügbar unter: www.staat.uni-bremen.de.

⁴⁹ Vgl. zu diesem von *Macaulay*, "Non-Contractual Relations in Business: A Preliminary Study", 28 (1) *American Sociological Review* (1963) 55. und *Macneil*, "The Many Futures of Contracts", 47 *South California Law Review* (1974) 692 entwickelten Konzept den Überblick von *Martinek*, in: *Staudinger BGB* (13. Aufl. 2006), Vorbem zu §§ 662 ff., Rdn. 38 ff. 38 ff.

⁵⁰ *Sosa*, Vertrag und Geschäftsbeziehung im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr, 2007.

Diese Verträge enthalten zumeist eine Schiedsklausel zugunsten eines privaten Schiedsgerichts.⁵¹ Zwei Gründe wurden im Rahmen der Studie von den Akteuren genannt, die gegen eine Inanspruchnahme des staatlichen Rechtssystems sprechen. Einerseits ist es aus Sicht der deutschen Kunden unklar, ob ein deutsches Urteil gegen einen indischen Softwarehersteller überhaupt in Indien vollstreckt werden kann. Zum anderen zweifeln die Handelspartner die Kompetenz der staatlichen Gerichte zur Erfassung der technischen Komplexität von Softwareverträgen an. Sicherlich finden sich auch in der Softwareindustrie vereinzelt Verträge, die eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der staatlichen Gerichtsbarkeit enthalten.⁵² Die Funktion dieser Klausel besteht jedoch dann nicht zwingend darin, im Falle von Streitigkeiten diese auch tatsächlich vor staatlichen Gerichten auszutragen. Vielmehr wird das Vertragsdokument für die Buchhaltung oder für die Finanzbehörden benötigt, wie eine Auswertung der Interviews ergeben hat.⁵³

d) Schiedsgerichtsbarkeit im Holzhandel

Eine weitere Studie hatte eine im Vergleich zur Softwareindustrie eher traditionelle Branche im Blickfeld: den internationalen Holzhandel.⁵⁴ Hier sind die Akteure eng miteinander verflochten und es kann auf eine lange Tradition der Selbstregulierung zurückgeblieben werden. Die empirischen Ergebnisse beruhen auf Experteninterviews mit Entscheidungsträgern deutscher Unternehmen, die im internationalen Holzhandel tätig sind, sowie mit Verbandsvertretern und Schiedsrichtern der Branche.⁵⁵ Die Firmen sind zum größten Teil familiengeführte mittelständische Unternehmen, die seit Generationen im Holzhandel tätig. Diese Branchenstruktur führt dazu, dass die Transaktionen vorwiegend über langjährige Geschäftsbeziehungen abgewickelt werden. Das folgende Zitat aus einem Interview mit einem Vertreter der Holzhandelsbranche ist daher bezeichnend für die Handelsstrukturen der Branche: *„Einmal kaufen und dann nie wieder kaufen, das gibt es bei uns nicht [...] der intensive Kontakt zu Kunden und Lieferanten ist unser Geschäftserfolg.“*⁵⁶

⁵¹ *Schneider*, Handbuch des EDV-Rechts, 3. Aufl. 2003, S. 1607 f.

⁵² Vgl. dazu neben der empirischen Untersuchung auch die Vertragsmuster der Softwarebranche, die sich bei *Schneider*, Handbuch des EDV-Rechts, 3. Aufl. 2003 finden.

⁵³ *Dietz*, "Transnational Economic Governance", TransState Workingpaper Nr. 100, verfügbar unter: www.staat.uni-bremen.de, dort S. 10 („The alternative meaning of contracts”).

⁵⁴ *Calliess, et al.*, Transformation des Handelsrechts? Neue Formen von Rechtssicherheit in globalen Austauschprozessen, in: Hurrelmann/Leibfried/Martens/Mayer (Hrsg.), *Zerfasert der Nationalstaat?*, 2008, S. 143 (151 ff.).

⁵⁵ Vgl. dazu *Konradi*, *Lex Mercatoria als globales Recht der Wirtschaft? : die Koordination der internationalen Transaktionen am Beispiel der Holzindustrie*, 2007.

⁵⁶ Zitiert nach *Konradi*, ebd., S. 29.

Dies zeigt, dass relationale Normen⁵⁷ und sogenannte „F-Connections“ (Familie, Freunde, Firmen)⁵⁸ diese Branche maßgeblich prägen. Auch Standardvertragsformulare haben in der Holzhandelsindustrie eine hohe Bedeutung. Eines dieser Vertragsformulare, der Schlussschein „Germania 1998“, wurde ursprünglich von deutschen und skandinavischen Verbänden zur Regelung des Imports von Nadelholz aus Finnland, Schweden und Norwegen nach Deutschland entwickelt. Heute hingegen wird „Germania 1998“ zunehmend auch international eingesetzt. Das Standardvertragsformular enthält detaillierte Regelungen zu allen Aspekten des Holzhandels, allerdings enthält das Formular keine Rechtswahlklausel. Dahinter steckt die Intention, die Anwendung von „Germania 1998“ von jeglicher Bezugnahme auf staatliches Privatrecht unabhängig zu machen. Denn staatliche Gerichte erkennen einen solchen *contrat sans loi* nicht als wirksam an,⁵⁹ jedoch tun dies private Schiedsgerichte.⁶⁰ Es überrascht daher kaum, dass das Standardvertragsformular „Germania 1998“ festlegt, dass alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis durch bindendes und endgültiges Urteil eines Branchenschiedsgerichts entschieden werden.

e) Zwischenergebnis

Die empirische Untersuchungen der Softwareindustrie und des Holzhandels zeigen, dass eine Vielzahl privater Streitschlichtungsmechanismen zumindest in diesen Branchen von den Betroffenen vorgezogen werden. Während in der Softwarebranche die Akteure aus technischen Gründen besonders eng miteinander verbunden sind, ist dies im Holzhandel aus traditionellen und familiären Gründen der Fall. Auch das oft zu lesende Argument,⁶¹ eine staatliche Einflussnahme bestehe im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit weiterhin, denn die Vollstreckung – und eingeschränkt auch die Kontrolle⁶² - von Schiedssprüchen erfolge durch den staatlichen Zwangsvollstreckungsapparates, konnte durch die empirische Forschung entkräftet werden. Insbesondere im Bereich des Holzhandels wurde beobachtet, dass die Schiedssprüche nicht vollstreckt, sondern ohne Vollstreckung des Schiedsspruchs erfüllt

⁵⁷ Macaulay, "Non-Contractual Relations in Business: A Preliminary Study", 28 (1) American Sociological Review (1963) 55; Macneil, "The Many Futures of Contracts", 47 South California Law Review (1974) 692 .

⁵⁸ Ben-Porath, "The F-Connection: Families, Friends, and Firms and the Organization of Exchange", 6 (1) Population and Development Review (1980) 1.

⁵⁹ Kropholler, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006, § 52 II, S. 464: „Es darf also keinen rechtsordnungslosen Vertrag geben.“; kritisch hierzu: Blaurock, Übernationales Recht des internationalen Handels, ZeuP 1993, S. 247 ff.

⁶⁰ Vgl. zur Abwahl staatlichen Rechts in der Schiedsgerichtsbarkeit Drahozal, "Contracting out of National Law: An Empirical Look at the New Law Merchant", 80 Notre Dame Law Review (2005) 523. und Blaurock, Lex mercatoria und Common Frame of Reference, ZEuP 2007, S. 118 (123).

⁶¹ Vgl. stellvertretend für viele Behrens, Kommentar zu Dieter Schmidtchen - Lex Mercatoria und die Evolution des Rechts, in: Ott/Schäfer (Hrsg.), Vereinheitlichung und Diversität des Zivilrechts in transnationalen Wirtschaftsräumen, 2002, S. 32 (35).

⁶² Dazu jüngst Schütze, Die gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen des Schiedsgerichts, SchiedsVZ 2009, S. 241 ff.

werden, was durch die Einrichtung sog. „schwarzer Listen“ für vertragsbrüchige Händler gefördert wird.⁶³

f) Flucht aus der Schiedsgerichtsbarkeit – eine Gegenbewegung?

Nachdem die vorangegangenen Studien durchweg zu dem Ergebnis kamen, dass der Schiedsgerichtsbarkeit im grenzüberschreitenden Handel eine große Bedeutung zukommt, kommt eine Studie aus den USA zu einem abweichenden Ergebnis. Unter dem Titel „*The flight from arbitration*“⁶⁴ haben *Eisenberg* und *Miller* kürzlich eine umfangreichsten Studien zur Frage der Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit für den internationalen Handel vorgestellt. Sie haben dabei mehr als 2800 Verträge von US-amerikanischen Unternehmen auf die Frage hin untersucht, ob diese eine Schiedsklausel beinhalteten. Daraus erhofften sie sich, Rückschlüsse auf die Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit ziehen zu können.

In dieser Studie stellen die Autoren dar, dass sich in lediglich 10% der von ihnen untersuchten nationalen Verträge eine Schiedsklausel finden ließ, bei internationalen Verträgen waren es immerhin 20%.⁶⁵ Dennoch stehen diese Zahlen im Widerspruch zu den vorab vorgestellten deutschen Untersuchungen. Wie ist dies zu erklären? In einer ganzen Reihe von Publikationen hat *Christopher Drahozal* die Schlussfolgerung, die *Eisenberg/Miller*⁶⁶ aus ihrer Untersuchung ziehen, aufgegriffen und dargelegt, dass dieses nicht repräsentativ für die Schiedsgerichtsbarkeit als solches sei.⁶⁷ Ohne die Kritik von *Drahozal* näher darzulegen, soll nur ein Punkt herausgegriffen werden, der für unsere Untersuchung von Bedeutung ist. *Eisenberg/Miller* haben keine Handelsverträge, sondern Gesellschaftsverträge untersucht. Ihr Ergebnis hat daher keine Aussagekraft zur Verbreitung der Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Handel. Festzuhalten ist lediglich, dass auch diese Untersuchung dennoch zu dem Ergebnis kommt, dass die Schiedsgerichtsbarkeit international von größerer Bedeutung ist als national.

⁶³ *Konradi/Fix-Hierro*, "Lex Mercatoria in the Mirror of Empirical Research", 32 (2/3) *Sociologia del Diritto* (2005) 205 ; vgl. allgemein hierzu auch *Charny*, "Nonlegal Sanctions in Commercial Relationships", 104 *Harvard Law Review* (1990) 373..

⁶⁴ *Eisenberg/Miller*, "The Flight from Arbitration: An Empirical Study of Ex Ante Arbitration Clauses in Publicly-Held Companies' Contracts", 56 *DePaul Law Review* (2007) 335

⁶⁵ *dies.*, "The Flight from Arbitration: An Empirical Study of Ex Ante Arbitration Clauses in Publicly-Held Companies' Contracts", 56 *DePaul Law Review* (2007) 335 (350).

⁶⁶ *dies.*, "The Flight from Arbitration: An Empirical Study of Ex Ante Arbitration Clauses in Publicly-Held Companies' Contracts", 56 *DePaul Law Review* (2007) 335 (335): „*little evidence was found to support the proposition that these [sophisticated] parties routinely regard arbitration clauses as efficient or otherwise desirable contract terms.*“

⁶⁷ *Drahozal*, "Disenchanted? Business Satisfaction with International Arbitration", 2 (5) *World Arbitration & Mediation Review* (2008) 1; *Drahozal*, "Why Do Businesses Use (or Not Use) Arbitration Clauses?" verfügbar unter: http://works.bepress.com/christopher_drahozal/1/; *Drahozal/Wittrock*, "Is There a Flight from Arbitration?" verfügbar unter: <http://ssrn.com/abstract=1147697>.

g) Zusammenfassung

Sämtliche zuvor vorgestellten Studien fügen sich - selbst bei zurückhaltender Betrachtung - zu einem zwar noch lückenhaften, aber tendenziell doch eindeutigen Bild zusammen: Private Schiedsgerichte sind gerade für internationale Verträge von großer Bedeutung. Bereits 1930 wurde die Justiz nicht als bedeutend für den internationalen Handel erachtet. Zu ähnlichen Ergebnissen kommen auch spätere empirische Untersuchungen aus den 1950/60er Jahren. Um 1930 und in den nachfolgenden Jahrzehnten war der Handel national geprägt, so dass der Bedeutungsverlust der Justiz nicht so deutlich sichtbar wird wie heute. Die Untersuchung von *Hesse* aus dem Jahre 2000 zeigt dies, denn in den dort ausgewerteten Handelsverträgen fanden sich in den nationalen Verträgen weniger Schiedsabreden als in den grenzüberschreitenden Handelsverträgen. Selbst die aktuelle Studie von *Eisenberg/Miller*, die eine relativ geringe Verbreitung von Schiedsklauseln in den ausgewerteten Verträgen entdecken konnte, kommt zu dem Ergebnis, dass der Anteil von Schiedsabreden in grenzüberschreitenden Verträgen doppelt so hoch ist im Vergleich zu nationalen Verträgen. Die Studien am Sonderforschungsbereich „Staatlichkeit im Wandel“ weisen in eine ähnliche Richtung.

Mit diesem Ergebnis begeben wir uns nun auf die Spur der These vom Bedeutungsverlust der staatlichen Gerichte im Bereich des Handels. Haben die bislang vorgestellten Studien lediglich gezeigt, dass die Schiedsgerichtsbarkeit für den internationalen Handel eine wichtige Rolle spielt, soll im Folgenden der Frage nachgegangen werden, ob darüber hinaus eine Entwicklung festzustellen ist, aus der sich ein Bedeutungsverlust nationaler Gerichte zu Gunsten von privaten Schiedsgerichten entnehmen ließe. Zu diesem Zweck werden wir Studien bemühen, die die Entwicklung der Fallzahlen vor staatlichen Gerichten und vor privaten Schiedsgerichten in den Blick nehmen und Zeitreihenvergleiche durchführen.

IV. Vergleich der Fallzahlen Schiedsgerichtsbarkeit – Justiz

In diesem Abschnitt wollen wir einen Vergleich der Eingangszahlen bei privaten und staatlichen Gerichten für das Handelsrecht vornehmen und dabei den speziellen Gerichten des Seehandels eine besondere Aufmerksamkeit widmen. Für eine allgemeine, nicht branchenspezifische Analyse, bietet sich hingegen ein Vergleich zwischen den Kammern für Handelssachen (KfH) an den deutschen Landgerichten, der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) und der Schiedsgerichtsbarkeit der Internationalen Handelskammer (ICC) an, die wir in einem zweiten Schritt darstellen werden.

1. Die Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Seehandel

Nach den zuvor bereits vorgestellten Studien aus dem Bremer Sonderforschungsbereich „Staatlichkeit im Wandel“ wollen wir hier eine weitere Studie vorstellen, die wir selbst im Rahmen dieses Projekts durchgeführt haben. Sie nimmt den Bereich des grenzüberschreitenden Seehandels in den Blick. In diesem Bereich hat Jürgen Basedow bereits im Jahre 1999 die These aufgestellt, dass das internationale Seehandelsrecht tendenziell einer „Entstaatlichung“ unterliegt. Hintergrund dieser Beobachtung ist eine Zeitschriftenschau, im Rahmen derer Basedow einen Rückgang der veröffentlichten höchstrichterlichen Entscheidungen zum internationalen Seehandelsrecht hatte feststellen können.⁶⁸ So wurden in der Fachzeitschrift „Transportrecht“ zwischen 1995 – 1997 lediglich zwei Gerichtsentscheidungen zum Seehandelsrecht abgedruckt, während zwischen 1985 – 1987 immerhin sechs Entscheidungen in selbiger Zeitschrift publiziert wurden.⁶⁹ Noch deutlicher, so *Basedow*, fällt der Rückgang staatlicher Gerichtsentscheidungen auf, wenn man die Zahl der veröffentlichten Entscheidungen von 1935 heranzieht, denn damals gab es allein in einem Jahr 24 publizierte Gerichtsurteile zum Seehandelsrecht.

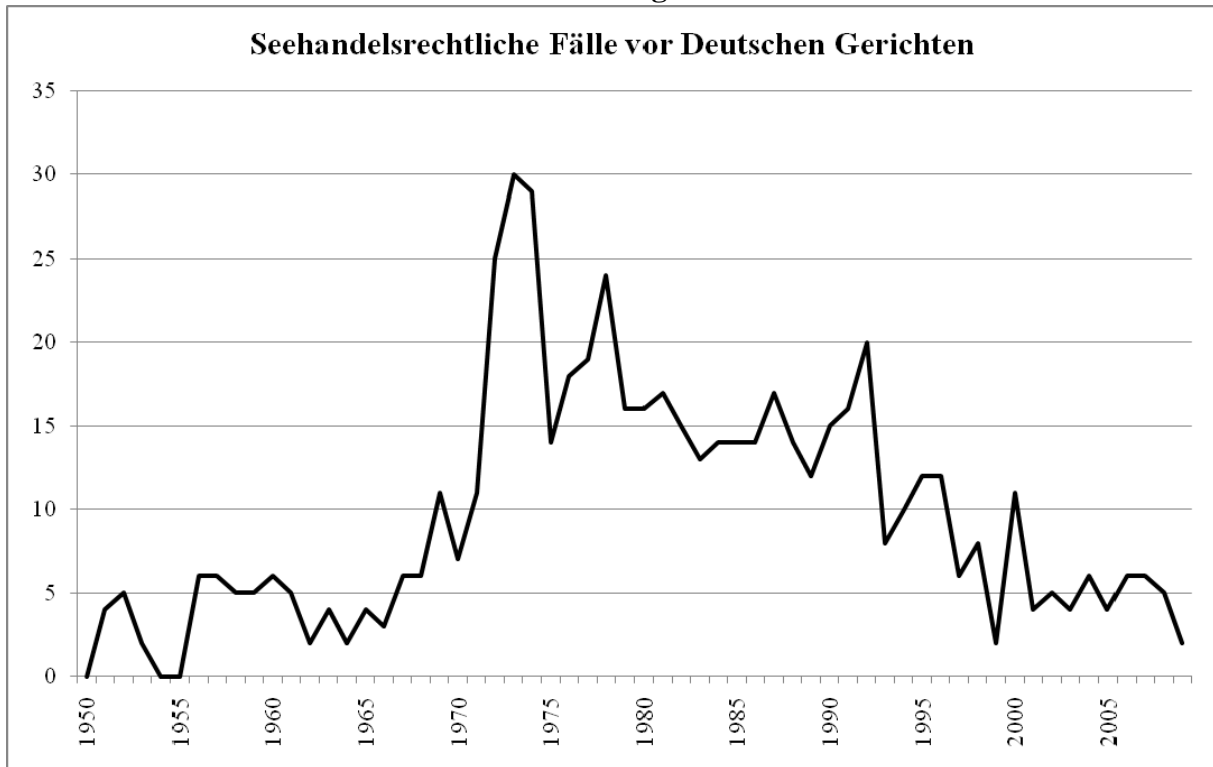
Dieser sicherlich angreifbare und holzschnittartige Überblick mag keine Grundlage für Schlussfolgerungen sein. Es handelt sich dabei wohl vielmehr um ‚*Anecdotal Evidence*‘, um mehr oder minder anekdotische Beweisführung also, die belastbare Schlussfolgerungen kaum zulässt. *Basedow* beschreibt aber eine Tendenz, die von Spezialisten der Branche durchaus geteilt wird, was in Gesprächen mit im Seehandel tätigen Anwälten mehrfach bestätigt wurde. Der Einschätzung von *Basedow* lässt sich jedoch etwas mehr Plausibilität verleihen, wenn sie mit einigen Daten unterfüttert wird, die statistisch durchaus eine gewisse Relevanz entfalten können. Auch hier verhindert der Umstand, dass bei Gerichten keine detaillierten Statistiken geführt werden, eine präzisere Auswertung. Ebenfalls um wiederum eine Tendenz aufzudecken, haben wir eine Recherche in der Datenbank Juris durchgeführt und sind zu dem Ergebnis gelangt, dass die dort veröffentlichten Fälle mit Bezug zum Seehandelsrecht (§§ 476-904 HGB) erstens in ihrer absoluten Anzahl ausgesprochen gering sind und zweitens deren Zahl abnimmt. Von 1951 bis 2009 waren in Juris insgesamt 613 Fälle veröffentlicht, die das Seehandelsrecht des HGB zum Gegenstand hatten. Davon gelangten letztlich 173 Fälle zum Bundesgerichtshof, 266 Fälle wurden von Oberlandesgerichten verhandelt und entschieden. Gewiss kann gegen eine solche Erhebung eingewendet werden, dass erstens nicht alle entschiedenen Fälle auch bei Juris veröffentlicht werden und dass zweitens eine gewisse Zahl an Fällen auch durch Vergleich beendet worden sind. Jedoch zeigt sich hier insbesondere

⁶⁸ Vgl. hierzu und im Folgenden *Basedow*, Perspektiven des Seerechts, JZ 1999, S. 9 – 15.

⁶⁹ *ders.*, Perspektiven des Seerechts, JZ 1999, S. 9 (12).

im Vergleich zu privaten Schiedsgerichtsorganisationen im Bereich des internationalen Seehandels eine Tendenz, die die hier vertretene These ebenfalls stützt. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Fälle im Bereich des Seehandelsrechts, die von Amtsgerichten, Landgerichten, Oberlandesgerichten und vom Bundesgerichtshof seit 1951 entschieden und danach in Juris veröffentlicht wurden.

Abbildung 2:



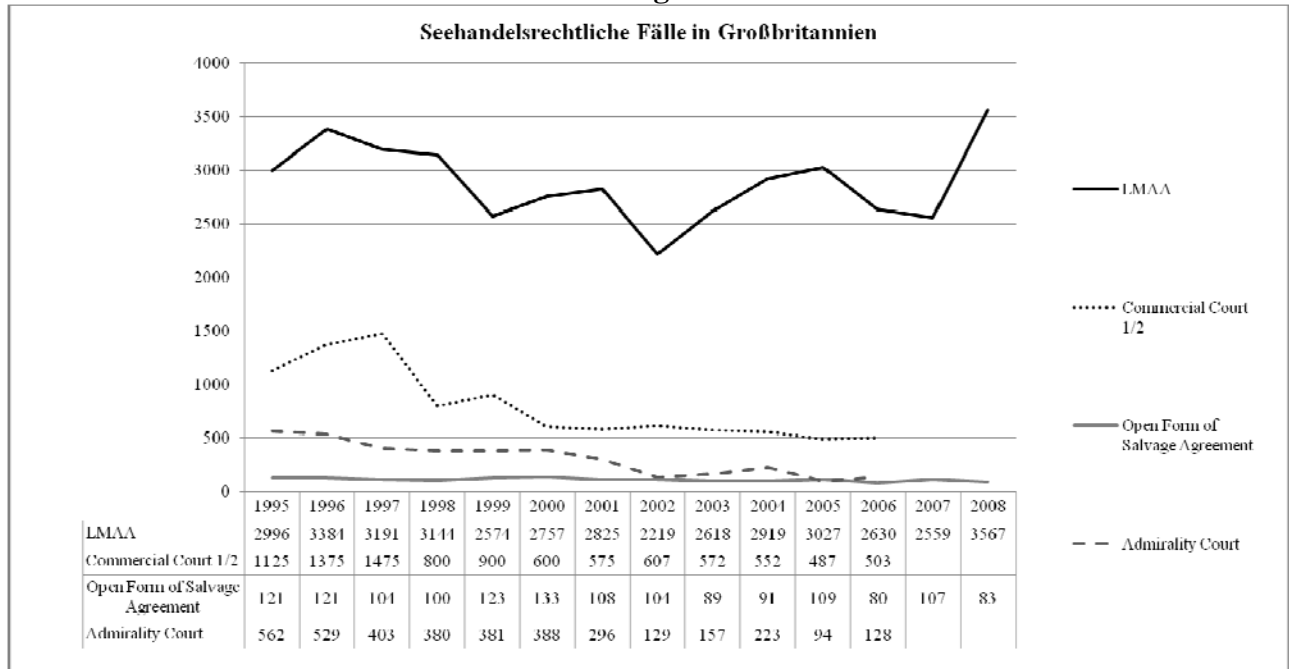
Quelle: Juris-Datenbank; Grafik: eigene Darstellung

Interessant ist dabei neben der offensichtlichen Gesamtentwicklung insbesondere die absolute Zahl der Fälle, die selbst in den Zeiten reger Entscheidungstätigkeit die Marke von 30 Fällen pro Jahr nicht überschritten hat. Vergegenwärtigt man sich, dass in Deutschland vor allen Gerichten in fast 60 Jahren großzügig gerechnet etwa 700 Fälle im Bereich des Seehandelsrechts einer Entscheidung zugeführt wurden, dann erscheint es beeindruckend, wenn man sich im Vergleich dazu die Zahlen der im internationalen Seehandel tätigen Schiedsgerichtsorganisationen ansieht. Allein die London Maritime Arbitrators Association (LMAA) bearbeitet durchschnittlich etwa 3000 Fälle im Bereich des internationalen Seehandels jährlich. Davon werden rund 500 einer Entscheidung zugeführt, der Rest wird durch Vergleich beendet.⁷⁰ Auch wenn England traditionell der in der Branche bevorzugte Ort für maritime Streitschlichtung sein mag, profitieren die englischen Gerichte von diesem Umstand kaum. Auch ihre Fallzahlen stehen hinter jenen der privaten Schiedsgerichtsbarkeit

⁷⁰ McKenzie, "Maritime Services", International Financial Services London Research (2007), S. 9.

zurück. In der folgenden Übersicht sind die Fallzahlen der beiden wichtigsten im Seehandel tätigen staatlichen Gerichte dargestellt, die in Großbritannien im Seehandelsrecht tätig sind sowie die Zahlen der beiden wichtigsten im Seehandelsrecht tätigen privaten Streitschlichtungsorganisationen.⁷¹

Abbildung 3:



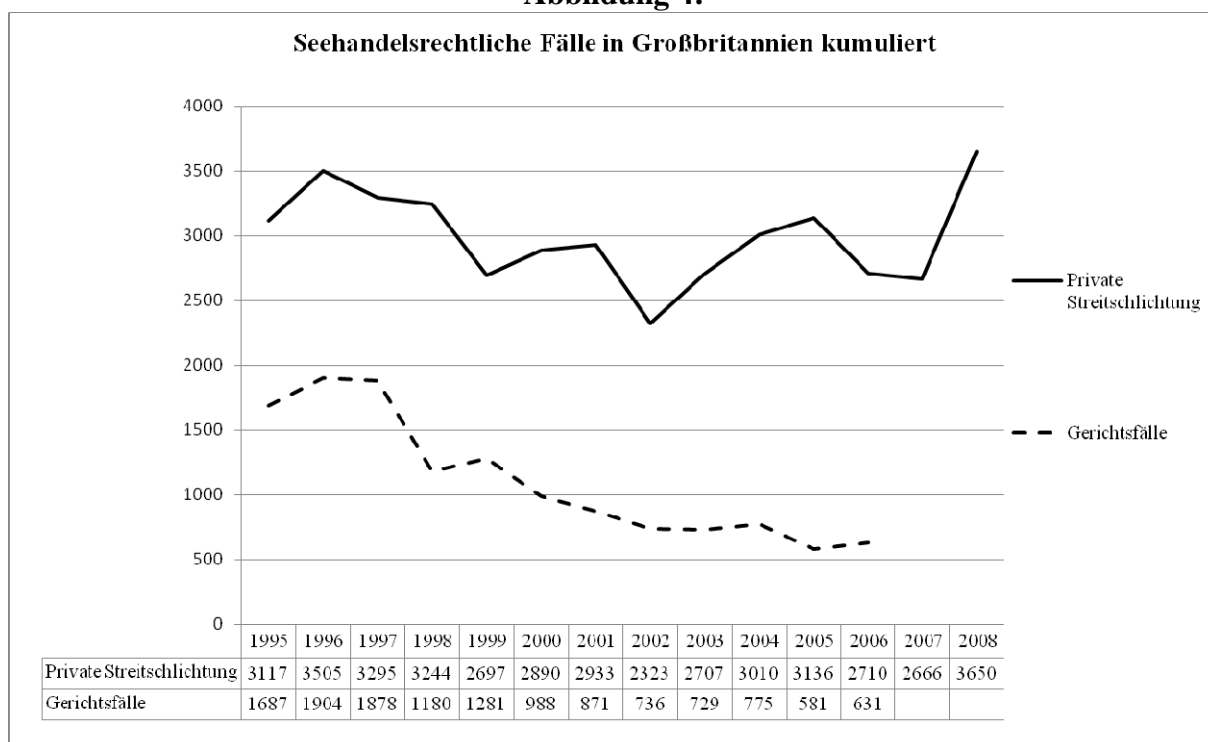
Quelle: Zahlenmaterial der jeweiligen Organisationen; Grafik: eigene Darstellung

Die Zahlen des Commercial Courts sind hier halbiert, weil dieses Gericht neben den seehandelsrechtlichen Fällen auch Handelsstreitigkeiten bearbeitet, die nicht aus dem Bereich des Seehandels herrühren. Der Anteil der Fälle aus dem Seehandel beträgt aber etwa 50 %.⁷² Betrachtet man die Zahlen der privaten Streitschlichtungsorganisationen LMAA und Lloyd's open form of salvage kumuliert, ergibt sich ein deutliches Bild für das Verhältnis von privater Streitschlichtung zu jener vor staatlichen Gerichten

⁷¹ Die Zahlen stammen von den jeweiligen Organisationen. Die Statistiken der LMAA sind einzusehen unter <http://www.lmaa.org.uk/event.aspx?pkNewsEventID=2caaafc5-e4ad-4382-8f89-d2f025b2f79e>, diejenigen der Lloyd's form of salvage unter http://www.lloyds.com/Lloyds_Worldwide/Lloyds_Agents/Salvage_Arbitration_Branch/LOF_facts_And_figures.htm und die Statistiken des Commercial und Admiralty Courts unter <http://www.hmcourts-service.gov.uk/publications/misc/admiralcomm/index.htm>. Die Zahlen der staatlichen Gerichte reichen nur bis ins Jahr 2006. Alle links wurden zuletzt am 30.10.2009 besucht.

⁷² McKenzie, "Maritime Services", International Financial Services London Research (2007), S. 8.

Abbildung 4:



Quelle: Zahlenmaterial der jeweiligen Organisationen; Grafik: eigene Darstellung

Die Anzahl der vor privaten Schiedsorganisationen verhandelten Fälle ist durchweg etwa doppelt so hoch wie die Anzahl der Fälle, die vor staatlichen Gerichten verhandelt werden. Ob der Anstieg der Fälle der LMAA im Jahr 2008 der Beginn eines Trends ist, der die Schere zwischen privater Schiedsgerichtsbarkeit und staatlicher Gerichtsbarkeit im Bereich des Seehandels noch weiter auseinanderklaffen lässt, kann nicht festgestellt werden, weil entsprechende Zahlen der staatlichen Gerichte für den maßgeblichen Zeitraum noch fehlen. Auch ist unklar, ob der Trend nach oben sich stabilisiert, denn die Zahlen der LMAA für das Jahr 2009 liegen noch nicht vor. Deutlich wird jedoch, dass die institutionalisierte private Schiedsgerichtsbarkeit in Großbritannien mit ihren Eingangszahlen deutlich vor den staatlichen Gerichten liegt.

Hinzu kommen im Bereich der privaten Streitschlichtung im Bereich des Seehandelsrechts nochmals etwa 500 Verfahrenseröffnungen vor der Society of Maritime Arbitrators (SMA), die ihren Sitz in New York hat.⁷³ Beide Schiedsorganisationen zusammen, LMAA und SMA, bearbeiten etwa 90 Prozent der weltweiten maritimen Schiedsfälle.⁷⁴ Bereits aus diesen Zahlen lässt sich ein Trend erkennen, der auf eine Verlagerung der Streitschlichtung hin zu

⁷³ Eine Anfrage bei der SMA ergab, dass Verfahrenseingänge nicht zentral registriert werden, doch die Zahl der Entscheidungen (50 pro Jahr) betrage etwa ein Zehntel der begonnen Verfahren.

⁷⁴ Tassios, Choosing the Appropriate Venue: Maritime Arbitration in London or New York?, 21 Journal of International Arbitration 2004, S. 355 (359).

privaten Organisationen hindeutet.⁷⁵ Maßgebliche Antriebskraft für diesen Trend ist insbesondere der Umstand, dass die im Seehandel überwiegend gebräuchlichen Vertragsmuster regelmäßig Schiedsklauseln enthalten und so der standardisierte Seeverkehr der staatlichen Gerichtsbarkeit systematisch entzogen wird.⁷⁶ Dies ist jedoch keine aktuelle Entwicklung.⁷⁷

Im Gegensatz zu den meisten der zuvor vorgestellten Studien zeigt diese Untersuchung eine Entwicklung auf zwei Achsen. Einerseits wird die Bevorzugung von Schiedsgerichten in der Schifffahrtsbranche deutlich und hierfür werden zudem Erklärungen geliefert. Zum anderen bezieht sich diese Untersuchung auf einen lang angelegten Zeitraum von nahezu 15 Jahren. Innerhalb dieser Zeit ist die Belastung deutscher nationaler Gerichte gleichbleibend gering geblieben. Parallel aber entwickelte sich bereits mit der Gründung der LMAA im Jahr 1960 und der SMA im Jahr 1963 eine wirkmächtige institutionell verankerte Schiedsgerichtsbarkeit, die von Anfang an und mit steigender Tendenz einen Großteil der trilateralen Streitigkeiten im Bereich des grenzüberschreitenden Seehandels bearbeitet. Die von uns durchgeführten Studien zum Seehandelsrecht zeigen, dass die staatliche Gerichtsbarkeit deutlich an private Streitschlichtungsorganisationen verloren hat. Gründe hierfür werden in diesem Bereich insbesondere in dem Umstand vermutet, dass die Betroffenen mit dem Angebot der Justiz nicht zufrieden sind.⁷⁸ Möglicherweise zeigt sich bei aller Vorsicht in der Auswertung des Datenmaterials bereits hier eine deutliche Tendenz hin zu einer privaten Schiedsgerichtsbarkeit und weg von staatlichen Gerichten.

Um diese erste Tendenz aus einer einzelnen Branche nun noch auf eine breitere Basis zu stellen schließen wir im Folgenden einen branchenunabhängigen Vergleich an, der die Fallzahlen unterschiedlicher privater Schiedsorganisationen im Vergleich zu den Fallzahlen vor deutschen Kammern für Handelssachen in den Blick nimmt.

⁷⁵ Auf diese Verlagerung der Streitschlichtung von staatlichen Gerichten auf private Organisationen weist *Marrella*, *Unity and Diversity in International Arbitration: The Case of Maritime Arbitration*, *American University Law Review* 2005, S. 1055, S. 1077 hin („It [...] reveals the widespread turn to arbitration and, therefore, the spinning off from domestic jurisdiction in the main sectors of the shipping business.”).

⁷⁶ Zur Vielzahl solcher Arbitration Clauses siehe *Harris*, *Maritime Arbitration*, in: *Tackeberry/Marriott* (Hrsg.), *Maritime Arbitration*, 2003, Rn. 11-19ff.

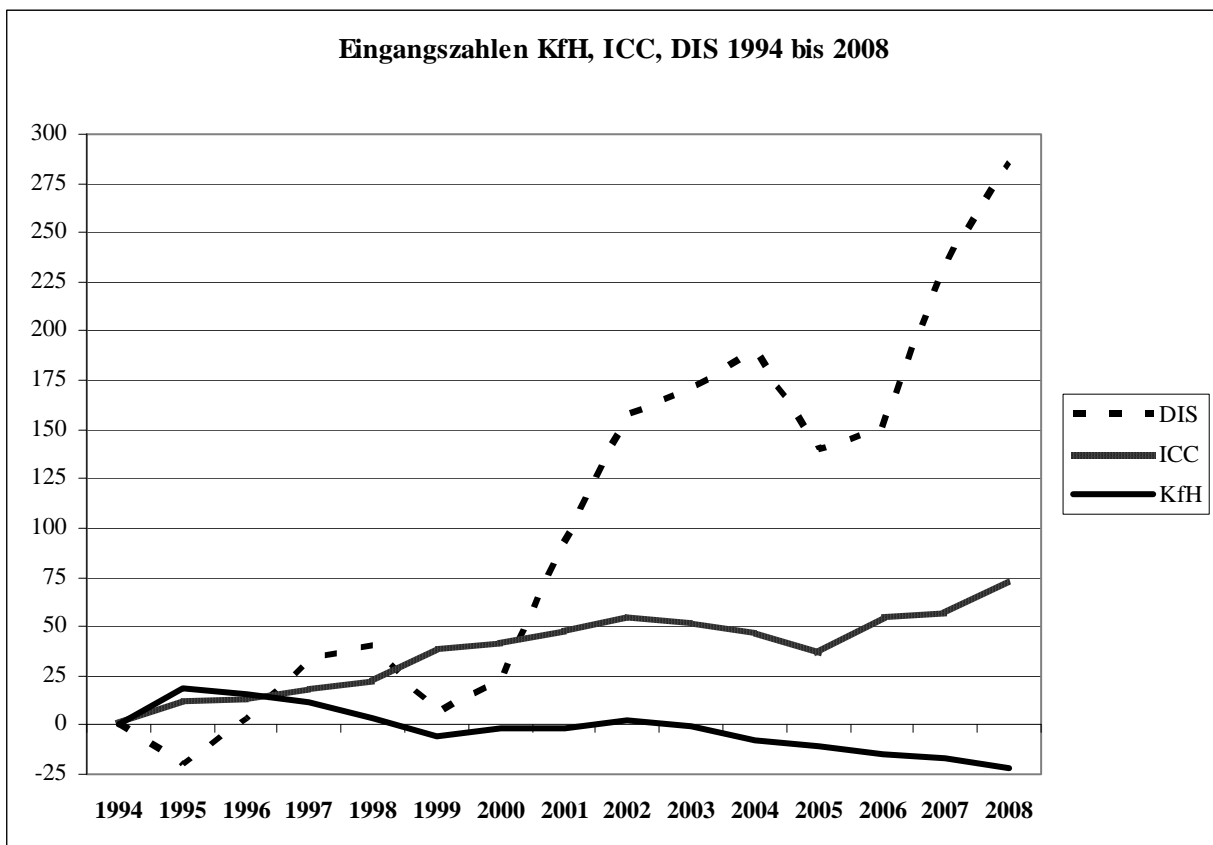
⁷⁷ *Großmann-Doerth*, *Das Recht des Überseeverkehrs I*, 1930, S. 57: „Infolge der Schiedsklausel sind die staatlichen Gerichte dem Leben des Überseeverkehrs ferngerückt, und der Überseeverkehr hat längst verlernt, in den Nöten seiner Rechtszweifel nach der staatlichen Rechtsprechung zu sehen“. Auch scheint die Justiz selber keinen Reformbedarf zu sehen. Im Sammelband des *Deutschen Richterbund* (Hrsg.), *Justiz und Recht im Wandel der Zeit*, 2009 findet sich jedenfalls kein Beitrag, der sich dem internationalen Handel widmet.

⁷⁸ *Basedow*, *Perspektiven des Seerechts*, *JZ* 1999, S. 9 (13): „...die fortschreitende Überlastung der staatlichen Gerichte, die die Qualität der justitiellen Dienstleistung aus der Sicht der interessierten Wirtschaftskreise vermindert und dazu führt, daß diese stärker als früher Alternativen zur Justiz in Anspruch nehmen.“; vgl. zu den strukturellen Nachteilen der deutschen Justiz *Calliess/Hoffmann*, *Effektive Justizdienstleistungen für den globalen Handel*, *ZRP* 2009, S. 1; *dies.*, *Justizstandort Deutschland im globalen Wettbewerb*, *AnwBl.* 2009, S. 52 – 53.

2. Fallzahlen der DIS, ICC und der KfH von 1994 - 2008

Die Schiedsgerichtsbarkeit der Internationalen Handelskammer (ICC) in Paris bietet sich zum Vergleich mit der Justiz an, da die ICC Schiedsgerichtsbarkeit eine Vielzahl klassischer (Waren-) Handelsfälle verzeichnet.⁷⁹ Dadurch unterscheidet sich die ICC von speziellen Branchenschiedsgerichten, die sich auf die Streitbeilegung von Wirtschaftsstreitigkeiten, die ein hohes Maß an technischen oder branchenspezifischen Fachwissen voraussetzen, spezialisiert haben. National, aber zunehmend auch international, ist zudem die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) von Bedeutung. Die Fallzahlen der DIS und der ICC haben sich von 1994 bis 2008 gänzlich anders entwickelt als die Eingangszahlen der Kammern für Handelssachen an den deutschen Landgerichten. Während die ICC seit 1994 einen Anstieg der Fallzahlen um 72,65% und die DIS sogar um 286% verzeichnen konnte, sind die Fallzahlen der Kammern für Handelssachen um 22,3% abgesunken. Abbildung 5 zeigt die Entwicklung der Eingangszahlen der DIS, ICC und der Kammern für Handelssachen von 1994 bis 2008 in Prozent.

Abbildung 5:



Quelle: Justizstatistiken des Statistischen Bundesamtes, Fallzahlen der ICC sind der Auflistung des Hong Kong International Arbitration Center entnommen, zu finden unter: http://www.hkiac.org/show_content.php?article_id=9 ; Fallzahlen zur DIS beruhen auf Angaben dieser Institution gegenüber den Autoren; Grafik: eigene Darstellung.

⁷⁹ Bühler/Webster, Handbook of ICC arbitration, 2005, Kap. I-18, S. 16, berichten, dass 47% der ICC-Streitfälle den Warenhandel betreffen.

Während die Justiz jährlich weniger Fälle behandelt, konnten sowohl die ICC als auch die DIS tendenziell mehr Streitfälle verzeichnen. Zudem stieg die Zahl der veröffentlichten Schiedssprüche alleine der ICC von 344 im Jahre 1986 auf 580 im Jahre 2003 an.⁸⁰ Während bei nationalen Verträgen die Justiz durchaus von Bedeutung ist, ist auf internationalem Parkett die Schiedsgerichtsbarkeit tonangebend.⁸¹ konnten alle großen institutionellen Schiedsgerichte im gleichen Zeitraum (1992 – 2005) steigende Fallzahlen verzeichnen.⁸² Es spricht vieles dafür, dass diese Aufgabenteilung – Justiz im nationalen, Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Bereich - seit jeher so gewesen ist,⁸³ allerdings sind die Folgen dieser „Arbeitsteilung“ im Zeitalter der Globalisierung erheblich deutlicher sichtbar.⁸⁴

V. Fazit

Die These des Bedeutungsverlusts staatlicher Gerichtsbarkeit, die Gegenstand unserer Analyse war, kann mit unseren Ergebnissen weder be- noch widerlegt werden. Das vorliegende Zahlenmaterial lässt eine solche Schlussfolgerung nicht zu, wenn seriöse empirische Sozialforschung Grundlage der Aussage sein soll. Wir sind jedoch der Ansicht, dass diese Zahlen, die wir zusammengetragen haben, sich auf der Zwischenstufe von Anekdoten zu Daten („from anecdote to data“)⁸⁵ befinden. Sie weisen zumindest die Richtung, dass in einigen ausgewählten Branchen und möglicherweise auch in großen Bereichen des internationalen Handelsrechts eine Emergenz privater Streitschlichtungsmechanismen zu beobachten ist, die über die Jahre hinweg zugenommen hat.⁸⁶ Die Zunahme des

⁸⁰ Zahlen entnommen von *Redfern/Hunter*, Law and practice of international commercial arbitration, 4. Aufl. 2005, S. 1 (Fn. 1).

⁸¹ Vgl. dazu auch *dies.*, Law and practice of international commercial arbitration, 4. Aufl. 2005, 1-51, S. 26: „*In purely domestic cases the question of whether to arbitrate or to litigate may be finely balanced.*“ oder *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Aufl. 2005, Kap. 41., Rdn. 1: „*Während die Nützlichkeit rein nationaler Schiedsgerichtsbarkeit mitunter bezweifelt wird, herrscht wohl Einmütigkeit darüber, daß ein Schiedsverfahren überall da äußerst praktisch und angebracht ist, wo eine fremde Gerichtsbarkeit in Betracht käme.*“.

⁸² Einen Überblick über die Fallzahlen von 12 Schiedsgerichtsinstitutionen bietet *Voigt*, "Are International Merchants Stupid? – Their Choice of Law Sheds Doubt on the Legal Origin Theory", 5 Journal of Empirical Legal Studies (2008) 1 (12).

⁸³ Die bestätigt ein Blick in ältere Publikationen zum internationalen Handelsrecht, vgl. – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – etwa: *Fränkel*, Der Handelskauf im Weltverkehr, 1919; *Fränkel*, Der Irrgarten des Internationalen Privatrechts, *RabelsZ* 1930, S. 239 ff; *Großmann-Doerth*, Das Recht des Überseeaufkaufs I, 1930; *Großmann-Doerth*, Der Jurist und das autonome Recht des Welthandels, *JW* 1929, S. 3447 ff.; *Rabel*, Das Recht des Warenkaufs Bd. I, 1936 sowie *Rabel*, Privatrecht auf internationaler Ebene, in: *Apelt* (Hrsg.), Festschrift Erich Kaufmann, 1950, S. 309; *Schmitthoff*, Das neue Recht des Welthandels, *RabelsZ* 1964, S. 46 ff. und aus neuerer Zeit *Blaurock*, Übernationales Recht des internationalen Handels, *ZeuP* 1993, S. 247 ff.

⁸⁴ Vgl. auch *Vultejus*, Nachdenken über neue Justizstrukturen - Anfragen eines Juristen an die Rechtssoziologie, in: *Rottleuthner* (Hrsg.), *Armer Rechtsstaat*, 2000, S. 119 (136): „*In einer Zeit, in der Verträge immer häufiger über Kontinente hinweg geschlossen werden, gibt es kaum nationale Gerichte, die den sich aus ihnen erwachsenen Problemen gewachsen sind.*“

⁸⁵ *Coe*, "From Anecdote to Data", 20 (1) Journal of International Arbitration (2003) 11.

⁸⁶ So auch jüngst *Whytock*, "The Arbitration-Litigation Relationship in Transnational Dispute Resolution: Empirical Insights from the U.S. Federal Courts", 2 (5) World Arbitration & Mediation Review (2009) 39. Siehe

grenzüberschreitenden Handels scheint hierbei eine wichtige Rolle zu spielen. Zu unwahrscheinlich wäre ein Zusammentreffen des Anstiegs der Bedeutung privater Streitschlichtung in den letzten 20 bis 30 Jahren mit der wirtschaftlichen Globalisierung, die in diesem Zeitraum ebenfalls erheblich an Fahrt gewonnen hat.

Vor diesem Hintergrund erhält die These des Bedeutungsverlusts staatlicher Gerichte zumindest eine gewisse Plausibilität. Private Schiedsgerichte können im Außenhandel ihre Dominanz weiter ausbauen und erfreuen sich auch bei nationalen Verträgen einer zunehmenden Beliebtheit. Für die staatlichen Gerichte birgt dieser Umstand eine enorme Gefahr. Diese Gefahr, das Verschwinden staatlicher Gerichtsurteile, wird von einigen Autoren so dramatisch eingeschätzt, dass bereits vom Ende des Rechts gesprochen wird.⁸⁷ Fast nebensächlich ist dabei, dass dem Staat durch den Abzug wirtschafts- und handelsrechtlicher Streitigkeiten aus der Justiz dringend benötigte Einnahmen im Haushalt der Justiz entgehen.⁸⁸ Daher sei nur am Rande erwähnt, dass der durchschnittliche Streitwert eines Schiedsverfahrens der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit im Jahre 2008 bei 7,6 Mio. Euro lag. Daraus ergibt sich eine Summe von Streitwerten der verhandelten Fälle von etwa 882 Mio. Euro.

Viel wichtiger und gravierender ist wohl der Umstand, dass durch die aufgezeigte Entwicklung die Rechtsfortbildung leidet⁸⁹ – ein Zustand der für einen starken Rechtsstaat nicht hinnehmbar ist.⁹⁰ Der Staat und das staatliche Recht haben sich zu starken und wirkmächtigen Institutionen entwickelt. Viel zu oft werden sie daher als selbstverständlich angesehen. Tatsächlich aber bedürfen sie wie jede andere gesellschaftliche Errungenschaft der dauerhaften Übung und Bestätigung. Überlässt eine Gesellschaft die ureigensten Aufgaben des Staates, nämlich die Rechtsprechung, privaten Akteuren, könnte Niklas Luhmanns düstere

ebenso zum Bedeutungsverlust der Justiz im Wirtschaftsrecht *Duve/Keller*, Privatisierung der Justiz - bleibt die Rechtsfortbildung auf der Strecke?, *SchiedsVZ* 2005, S. 169; *Trittmann/Schröder*, Der Einfluss der Reformen des Zivilprozesses auf die Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland, *SchiedsVZ* 2005, S. 71 sowie *Hoffmann*, Rechtsfortbildung im internationalen Wirtschaftsrecht - ein Plädoyer für Kammern für internationale Handelssachen, *DRiZ* 2009, S. 392 .

⁸⁷ *Perschbacher/Bassett*, "The End Of Law", 84 *Boston University Law Review* (2004) 1 .

⁸⁸ Siehe zu diesem Einnahmeverlust der Justiz: *Calliess/Hoffmann*, "Legal Services for International Commerce – Made in Germany?" 10 (2) *German Law Journal* (2009) 115.

⁸⁹ Vgl. dazu *Duve/Keller*, Privatisierung der Justiz - bleibt die Rechtsfortbildung auf der Strecke?, *SchiedsVZ* 2005, S. 169 ff. und mit staatstheoretischem Einschlag *Calliess*, Billigkeit und effektiver Rechtsschutz, *ZfRSoz* 2005, S. 35 ff.

⁹⁰ *Hoffmann*, Rechtsfortbildung im internationalen Wirtschaftsrecht - ein Plädoyer für Kammern für internationale Handelssachen, *DRiZ* 2009, S. 392 ; vgl. zu den versäumten Handlungsmöglichkeiten des Staates die Analyse von *Trittmann/Schröder*, Der Einfluss der Reformen des Zivilprozesses auf die Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland, *SchiedsVZ* 2005, S. 71 ff.

Prophezeiung, das Recht europäischer Prägung könne sich in der Evolution einer Weltgesellschaft als bloße Anomalie herausstellen, durchaus wahr werden.⁹¹

Referenzen:

Arnauld, Andreas von, Rechtssicherheit : perspektivische Annäherungen an eine "idée directrice" des Rechts, Tübingen 2006.

Basedow, Jürgen, "Perspektiven des Seerechts", JZ 1999, S. 9

Behrens, Peter, "Kommentar zu Dieter Schmidtchen - Lex Mercatoria und die Evolution des Rechts", in: C. Ott/H.-B. Schäfer (Hrsg.), Vereinheitlichung und Diversität des Zivilrechts in transnationalen Wirtschaftsräumen, Tübingen 2002, S. 32

Ben-Porath, Yoram, The F-Connection: Families, Friends, and Firms and the Organization of Exchange, 6 (1) Population and Development Review (1980) S. 1.

Berger, Klaus Peter, Aufgaben und Grenzen der Parteiautonomie in der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, RIW 1994, S. 12.

Bernstein, Lisa, Merchant Law In a Merchant Court: Rethinking The Code's Search For Immanent Business Norms, 144 University of Pennsylvania Law Review (1996) S. 1765.

Bernstein, Lisa, Opting out of the Legal System: Extralegal Contractual Relations in the Diamond Industry, 21 (1) The Journal of Legal Studies (1992) S. 115.

Bernstorff, Christoph von, Rechtsprobleme im Auslandsgeschäft, 5. Aufl. Frankfurt am Main 2006.

Blaurock, Uwe, Lex mercatoria und Common Frame of Reference, ZEuP 2007, S. 118.

Blaurock, Uwe, Übernationales Recht des internationalen Handels, ZeuP 1993, S. 247.

Bühler, Michael W./Webster, Thomas H., Handbook of ICC arbitration, London 2005.

Bühling-Uhle, Christian/Kirchhoff, Lars/Scherer, Gabriele, Arbitration and mediation in international Business, 2. Aufl. 2006.

Burbank, Stephen B., Keeping Our Ambition Under Control: The Limits of Data and Inference in Searching for the Causes and Consequences of Vanishing Trials in Federal Court, 1 Journal of Empirical Legal Studies 2004, S. 571.

⁹¹ *Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, 1993, S. 586.

Calliess, Gralf-Peter, "Value-added Norms, Local Litigation, and Global Enforcement: why the Brussels-Philosophy failed in The Hague", 5 (12) German Law Journal (2004) S. 1489 - 1498.

Calliess, Gralf-Peter, Billigkeit und effektiver Rechtsschutz, ZfRSoz 2005, S. 35.

Calliess, Gralf-Peter/Dietz, Thomas/Konradi, Wioletta/Nieswandt, Holger/Renner, Moritz/Sosa, Fabian, Transformation des Handelsrechts? Neue Formen von Rechtssicherheit in globalen Austauschprozessen, in: A. Hurrelmann/S. Leibfried/K. Martens/P. Mayer (Hrsg.), Zerfasert der Nationalstaat?, Frankfurt 2008, S. 143.

Calliess, Gralf-Peter/Hoffmann, Hermann, Effektive Justizdienstleistungen für den globalen Handel, ZRP 2009, S. 1.

Calliess, Gralf-Peter/Hoffmann, Hermann, Justizstandort Deutschland im globalen Wettbewerb, AnwBl. 2009, S. 52.

Calliess, Gralf-Peter/Hoffmann, Hermann, Legal Services for International Commerce – Made in Germany?, 10 (2) German Law Journal (2009) S. 115.

Charny, David, Nonlegal Sanctions in Commercial Relationships, 104 Harvard Law Review (1990) S. 373.

Coe, Jack J., From Anecdote to Data, 20 (1) Journal of International Arbitration (2003) S. 11.

Dezalay, Yves/Garth, Bryant, Merchants of Law as Moral Entrepreneurs: Constructing International Justice from the Competition for Transnational Business Disputes, 29 (1) Law & Society Review (1995) S. 27

Dietz, Thomas, Institutionen und Globalisierung, Diss. Bremen, im Erscheinen 2010.

Dietz, Thomas, "Transnational Economic Governance", TransState Workingpaper Nr. 100, verfügbar unter: www.staat.uni-bremen.de, zuletzt abgerufen am: 13. Oktober 2009.

Drahozal, Christopher R., "Contracting out of National Law: An Empirical Look at the New Law Merchant", 80 Notre Dame Law Review (2005) S. 523.

Drahozal, Christopher R., "Disenchanted? Business Satisfaction with International Arbitration", 2 (5) World Arbitration & Mediation Review (2008) S. 1.

Drahozal, Christopher R., "Why Do Businesses Use (or Not Use) Arbitration Clauses?" verfügbar unter: http://works.bepress.com/christopher_drahozal/1/, zuletzt abgerufen am: 29. Oktober 2009.

Drahozal, Christopher R./Wittrock, Quentin R., „Is There a Flight from Arbitration?" verfügbar unter: <http://ssrn.com/abstract=1147697>, zuletzt abgerufen am: 29. Oktober 2009.

Duve, Christian/Keller, Moritz, Privatisierung der Justiz - bleibt die Rechtsfortbildung auf der Strecke?, SchiedsVZ 2005, S. 169.

Eisenberg, Theodore/Miller, Geoffrey P., The Flight from Arbitration: An Empirical Study of Ex Ante Arbitration Clauses in Publicly-Held Companies' Contracts, 56 DePaul Law Review (2007) S. 335.

Fränkel, Rudolf, Der Handelskauf im Weltverkehr : das zwischenstaatliche und ausländische Recht des Handelskaufes, Berlin-Halensee 1919.

Fränkel, Rudolf, Der Irrgarten des Internationalen Privatrechts, *RabelsZ* 1930, S. 239.

Galanter, Marc, The Vanishing Trial: An Examination of Trials and Related Matters in Federal and State Courts, 1 (3) *Journal of Empirical Legal Studies* (2004) S. 459.

Gessner, Volkmar, "International Cases in German First Instance Courts", in: V. Gessner (Hrsg.), *Foreign courts : civil litigation in foreign legal cultures - Oñati international series in law and society*, Aldershot 1996, S. 149.

Großmann-Doerth, Hans, Das Recht des Überseekaufs, Band I, Berlin 1930.

Großmann-Doerth, Hans, Der Jurist und das autonome Recht des Welthandels, *JW* 1929, S. 3447.

Hadfield, Gillian K., "The Many Legal Institutions that Support Contractual Commitments", in: C. Ménard/M. M. Shirley (Hrsg.), *Handbook of New Institutional Economics*, Berlin 2005, S. 175.

Hadfield, Gillian K., "Where have all the trials gone? Settlements, non-trial adjudications and statistical artifacts in the changing disposition of federal civil cases", verfügbar unter: <http://ssrn.com/abstract=574144>, zuletzt abgerufen am: 4. Juli 2008.

Harris, Bruce, "Maritime Arbitration", in: J. Tackeberry/A. Marriott (Hrsg.), *Bernstein's Handbook of Arbitration and Dispute Resolution Practice*, London 2003.

Hesse, Hannes, "Schiedsgerichtsbarkeit in der Investitionsgüterindustrie - eine empirische Untersuchung", in: K. P. Berger/J. Bredow/Y. Fortier/R. Briner (Hrsg.), *Liber Amicorum Karl-Heinz Böckstiegel*, Köln 2001, S. 277.

Hobeck, Paul, Flucht aus der deutschen Gerichtsbarkeit bei wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten - warum?, *DRiZ* 2005, S. 177.

Hoffmann, Hermann, Rechtsfortbildung im internationalen Wirtschaftsrecht - ein Plädoyer für Kammern für internationale Handelssachen, *DRiZ* 2009, S. 392.

Kohler, Klaus, Die moderne Praxis des Schiedsgerichtswesens in der Wirtschaft - Ergebnisse einer Untersuchung in Frankfurt am Main, Berlin 1967.

Konradi, Wioletta, *Lex Mercatoria als globales Recht der Wirtschaft? : die Koordination der internationalen Transaktionen am Beispiel der Holzindustrie*, Bremen 2007.

Konradi, Wioletta/Fix-Hierro, Hector, "Lex Mercatoria in the Mirror of Empirical Research", 32 (2/3) *Sociologia del Diritto* (2005) S. 205.

Kritzer, Herbert M., Disappearing Trials? A Comparative Perspective, 1 *Journal of Empirical Legal Studies* (2004) S. 735.

Kronke, Herbert, "Ziele - Methoden, Kosten - Nutzen: Perspektiven der Privatrechtsharmonisierung nach 75 Jahren UNIDROIT", *JZ* 2001, S. 1149 - 1157.

Kropholler, Jan, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. Tübingen 2006.

Lande, John, Shifting the focus from the myth of the "vanishing trial" to complex conflict management systems, or I learned almost everything I need to know about conflict resolution from Marc Galanter, 6 *Cardozo Journal of Conflict Resolution* (2005) S. 191

Leeson, Peter T., How Important is State Enforcement for Trade? 10 (1) *American Law and Economics Review* (2008) S. 61.

Lew, Julian D. M., Applicable law in international commercial arbitration : a study in commercial arbitration awards, Dobbs Ferry (NY, USA) 1978.

Luhmann, Niklas, Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt 1993.

Luhmann, Niklas, Rechtssoziologie, 3. Aufl. Opladen 1987.

Macaulay, Stewart, Non-Contractual Relations in Business: A Preliminary Study, 28 (1) *American Sociological Review* (1963) S. 55.

Macneil, Ian, "The Many Futures of Contracts", 47 *South California Law Review* (1974) S. 692.

Marrella, Fabrizio, "Unity and Diversity in International Arbitration: The Case of Maritime Arbitration", *American University Law Review* 2005, S. 1055.

J. v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Zweites Buch. Recht der Schuldverhältnisse §§ 657 - 704 (Geschäftsbesorgung), 13. Aufl., Berlin 2006.

Maurer, Andreas/Beckers, Anna, "Lex Maritima", in: G.-P. Calliess/A. Fischer-Lescano/P. Zumbansen/D. Wielsch (Hrsg.), *Soziologische Jurisprudenz - Festschrift für Gunther Teubner zum 65. Geburtstag*, Berlin 2009, S. 811.

McKenzie, Duncan, "Maritime Services", *International Financial Services London Research* (2007).

Neuner, Jörg, „Rechtssicherheit im Privatrecht“, in: M. Stathopoulos (Hrsg.), *Festschrift für Apostolos Georgiades zum 70. Geburtstag*, München 2006, S. 1231.

Perschbacher, Rex R./Bassett, Debra Lyn, The End Of Law, 84 *Boston University Law Review* (2004) S. 1.

Rabel, Ernst, Das Recht des Warenkaufs : eine rechtsvergleichende Darstellung - Band 1, Berlin 1936.

Rauscher, T./P. Wax/J. Wenzel, Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 3: §§ 946 – 1086, 3. Aufl., München 2008.

Redfern, Alan/Hunter, Martin, Law and practice of international commercial arbitration, 4. Aufl. London 2005.

Richterbund, Deutscher (Hrsg.), *Justiz und Recht im Wandel der Zeit*, 2009.

Rümelin, Max, Die Rechtssicherheit : Rede gehalten bei der akademischen Preisverteilung am 6. November 1924, Tübingen 1924.

Schäfer, Hans-Bernd/Ott, Claus, Lehrbuch der ökonomische Analyse des Rechts, 4. Aufl. Berlin 2005.

Schmidt-Diemitz, Rolf, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit - eine empirische Untersuchung, DB 1999, S. 369.

Schmidt-Rimpler, Walter, Grundfragen einer Erneuerung des Vertragsrechts, 147 AcP (1941) S. 130.

Schneider, Jochen, Handbuch des EDV-Rechts, 3. Aufl. Köln 2003.

Scholz, Franz, Die Rechtssicherheit, Berlin 1955.

Schütze, Rolf, Die gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen des Schiedsgerichts, SchiedsVZ 2009, S. 241.

Schwab, Karl Heinz/Walter, Gerhard, Schiedsgerichtsbarkeit : systematischer Kommentar zu den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, des Arbeitsgerichtsgesetzes, der Staatsverträge und der Kostengesetze über das privatrechtliche Schiedsgerichtsverfahren, 7. Aufl. München 2005.

Sobota, Katharina, Das Prinzip Rechtsstaat, Tübingen 1997.

Sosa, Fabian, Vertrag und Geschäftsbeziehung im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr, Baden-Baden 2007.

Stipanowich, Thomas J., ADR and the “Vanishing Trial”: The Growth and Impact of “Alternative Dispute Resolution”, 1 Journal of Empirical Legal Studies (2004) S. 843.

Streit, Manfred/Mangels, Antje, "Privatautonomes Recht und grenzüberschreitende Transaktion", Bd. 47 ORDO (1996) S. 73.

Tassios, Petros N., Choosing the Appropriate Venue: Maritime Arbitration in London or New York? 36 Journal of International Arbitration (2004) S. 355.

Trebilcock, Michael/Leng, Jing, The Role Of Formal Contract Law and Enforcement in Economic Development, 92 Virginia Law Review (2006) S. 1517.

Trittmann, Rolf/Schröder, Hans-Patrick, Der Einfluss der Reformen des Zivilprozesses auf die Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland, SchiedsVZ 2005, S. 71.

Voigt, Stefan, "Are International Merchants Stupid? – Their Choice of Law Sheds Doubt on the Legal Origin Theory", 5 Journal of Empirical Legal Studies (2008) S. 1.

Vultejus, Ulrich, "Nachdenken über neue Justizstrukturen - Anfragen eines Juristen an die Rechtssoziologie", in: H. Rottleuthner (Hrsg.), Armer Rechtsstaat, Baden-Baden 2000, S. 119.

Whytock, Christopher, The Arbitration-Litigation Relationship in Transnational Dispute Resolution: Empirical Insights from the U.S. Federal Courts, 2 (5) World Arbitration & Mediation Review (2009) S. 39.

Williamson, Oliver, Credible Commitments: Using Hostages to Support Exchange, 73 (4) American Economic Review (1983) S. 519.

Williamson, Oliver E., Die ökonomischen Institutionen des Kapitalismus : Unternehmen, Märkte, Kooperationen, Tübingen 1990.

Biographische Anmerkung:

Hermann Hoffmann ist wiss. Mitarbeiter am Fachbereich Rechtswissenschaft und am Sonderforschungsbereich „Staatlichkeit im Wandel“ an der Universität Bremen.

Web www.handelsrecht.uni-bremen.de
Telefon 0421 /218-2506
Mail hhoffmann@uni-bremen.de
Adresse Universität Bremen, FB Rechtswissenschaft, Universitätsallee GW 1
28359 Bremen

Andreas Maurer, LL.M. (Osgoode) ist wiss. Mitarbeiter am Fachbereich Rechtswissenschaft und am Sonderforschungsbereich „Staatlichkeit im Wandel“ an der Universität Bremen.

Web www.handelsrecht.uni-bremen.de
Telefon 0421 /218-3215
Mail a.maurer@uni-bremen.de
Adresse Universität Bremen, FB Rechtswissenschaft, Universitätsallee GW 1
28359 Bremen